

Kreisstadt Saarlouis

Bebauungsplan
„Parkhaus Marienhauklinikum“
Innenstadt
und Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Umweltbericht
gem. § 2 BauGB

Stand:
Offenlage n. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
21.11.2025

Auftraggeber:
Kreisstadt Saarlouis
Großer Markt 1
D-66740 Saarlouis

Bearbeitung:
ARK Umweltplanung und -consulting
Piesbacher Str. 40
66701 Beckingen

Stand: öffentliche Auslegung

erstellt 21.11.2025

ARK Umweltplanung und –consulting
Paul-Marien-Str. 18
66111 Saarbrücken
Tel.: 0681 373469
Fax: 0681 373479
email: j.weyrich@ark-partnerschaft.de

Bearbeiter:

Dr. J. Weyrich

Dr. F. Wilhelm

Inhalt

1.	Einleitung und Anlass.....	6
2.	Bebauungsplanentwurf	7
3.	Planerische Vorgaben.....	8
3.1	Landesentwicklungsplan Umwelt.....	8
3.2	Landschaftsprogramm	8
3.3	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	8
3.4	Schutzgebiete n. BNatSchG und SWG.....	8
3.5	Biotoptkartierung/ABSP/ABDS	9
3.6	Baumschutzsatzung.....	9
3.7	Flächennutzungsplan.....	9
4.	Bestand und Bewertung des Umweltzustandes	10
4.1	Schutzgut Biotope, Fauna und Flora	10
4.1.1	Untersuchungsprogramm und Datenquellen	10
4.1.2	Biotope und Vegetation.....	11
4.1.3	Fauna	13
4.2	Schutzgut Boden.....	22
4.3	Schutzgut Wasser	23
4.4	Schutzgut Klima/Luft	23
4.5	Schutzgut Landschaftsbild	24
4.6	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	24
4.7	Schutzgut Mensch.....	24
5.	Wirkungsprognose (Umweltpflege)	25
5.1	Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltpflege	25
5.2	Wirkfaktoren	25
5.3	Schutzgutbezogene Auswirkungen.....	26
5.3.1	Biotope, Fauna und Flora	26
5.3.2	Boden	27
5.3.3	Wasser	27
5.3.4	Klima/Luft	27
5.3.5	Landschaftsbild	29
5.3.6	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	29
5.3.7	Mensch.....	29
5.4	Artenschutzrechtliche Prüfung n. § 44 BNatSchG	30
5.4.1	Gesetzliche Grundlagen.....	30
5.4.2	Avifauna	31
5.4.3	Herpetofauna	34
5.4.4	Fledermäuse	35
5.4.5	Wildkatze, Haselmaus.....	36
5.5	Umwelthaftungsausschluss	36
5.6	Wechselwirkungen	36
5.7	Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung des Projektes/Planungsalternativen	37
6.	Grünordnerische Maßnahmen und textlichen Festsetzungen	37
6.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	37
6.2	Artenschutzfachlich hergeleitete Maßnahmen.....	39
6.3	Weitere grünordnerischen Maßnahmen	40
7.	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung	41
8.	Externe Kompensation.....	45
9.	Monitoring	47
10.	Verfahren, Schwierigkeiten beim Zusammenstellen der Unterlagen.....	47

11.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	47
12.	Verwendete Quellen.....	48

ANHANG:

Abbildungsverzeichnis

- Abb. 1: Übersichtslageplan der Maßnahme
- Abb. 2: Ausschnitt aus dem Bebauungsplanentwurf
- Abb. 3: Geltungsbereich und Grenze des im GeoPortal dargestellten LSG
- Abb. 4: Dokumentation des Planbereiches 1
- Abb. 5: Dokumentation des Planbereiches 2
- Abb. 6: Lageplan der gem. den Kriterien des § 1 der Baumschutzsatzung der Kreisstadt Saarlouis geschützten Bäume
- Abb. 7: Verteilung der Fledermaus-Aktivitätsdichte vom 20.- 27. Aug. 2025
- Abb. 8: Auszug aus der Starkregen Gefahrenkarte der Kreisstadt Saarlouis
- Abb. 9: Auszug aus der Stadtklimaanalyse und Auszug aus dem Landschaftsprogramm, Layer Klima, Boden, Grundwasser
- Abb. 9: Übersichtslageplan externer Ausgleich
- Abb. 10: Entwicklungsziel/Maßnahme

Tabellenverzeichnis

- Tab. 1: Erfassungskalender
- Tab. 2: Liste der Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereiches
- Tab. 3: im Geltungsbereich und dessen unmittelbarem Umfeld nachgewiesene Vogelarten (3a) und Erwartungsarten (3b)
- Tab. 4: über stationäre Detektoren erfasste Fledermausarten
- Tab. 5: Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung
- Tab. 6: Bilanz, Bewertungsblock A
- Tab. 7: Bilanz, Bewertungsblock B
- Tab. 8: Bilanz, Bewertung des Ist-Zustandes
- Tab. 9: Bewertung des Plan-Zustands

1. Einleitung und Anlass

Die Marienhaukliniken GmbH plant am Standort Saarlouis den Neubau eines Parkhauses. Die Notwendigkeit ergibt sich dadurch, dass auf dem jetzigen Parkplatz ein Neubau mit erweitertem medizinischen Versorgungsangebot vorgesehen ist. Hierfür sind Ersatzparkplätze erforderlich, zusätzlich ergibt sich aus der Klinikerweiterung ein höherer Stellplatzbedarf für die Mitarbeiter und Besucher. Insgesamt wird der Bedarf mit ca. 400 Stellplätzen beziffert.

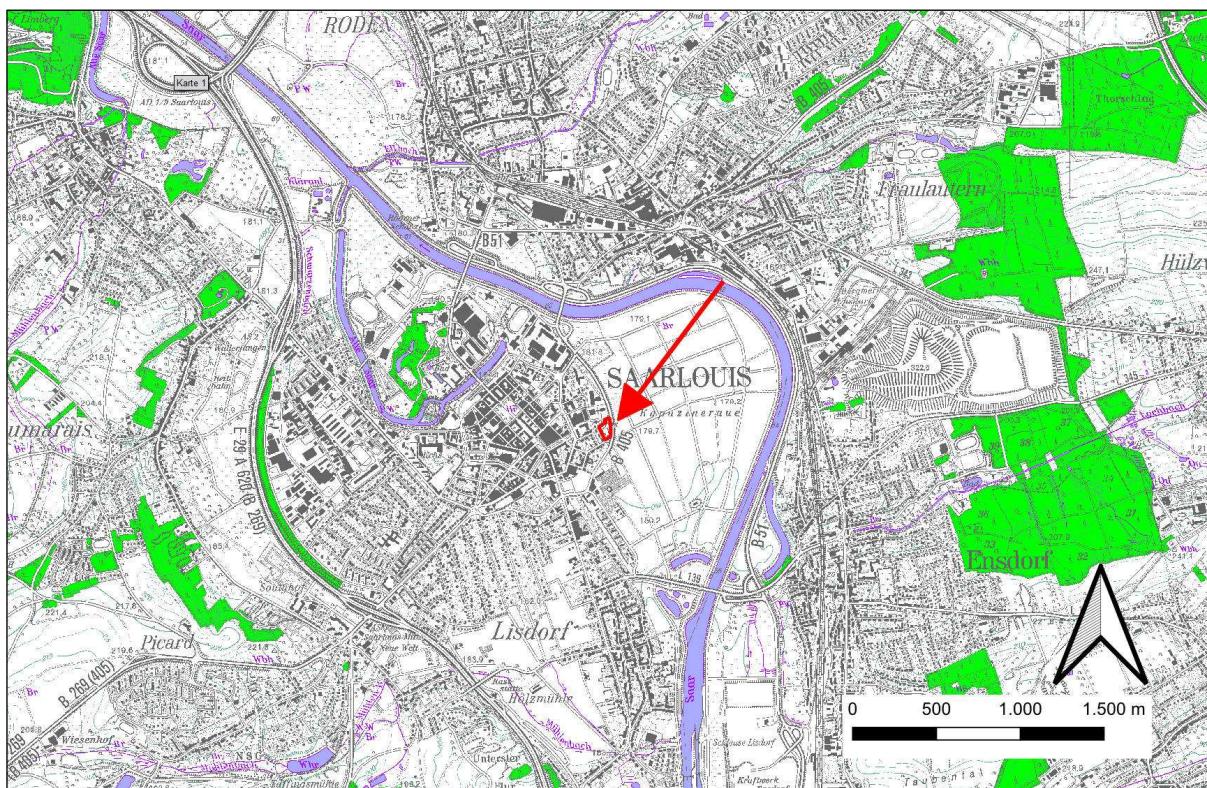


Abb. 1: Übersichtslageplan (Kartengrundlage: Messtischblatt TK 6606, o.M.; Geobasisdaten © LVGL GDZ)

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Parkhaus Marienhauklinikum“ und die parallele Teiländerung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Parallel zum Bebauungsplan und zur FNP-Teiländerung ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Gegenstand der Umweltprüfung sind die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 genannten Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Mensch, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern. Mit dem integrierten grünordnerischen Fachbeitrag erfolgt die in § 1a Abs. 3 BauGB geforderte Berücksichtigung der landschaftspflegerischen Belange, die in der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind. Hierbei werden die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz nach § 1a BauGB i.S.d. Eingriffsregelung ermittelt und festgelegt. Im Umweltbericht werden darüber hinaus die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44, Abs. 1 BNatSchG abgeprüft.

2. Bebauungsplanentwurf

Der Bebauungsplanentwurf setzt innerhalb des Geltungsbereiches die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Parkhaus“ fest. Aufgrund der räumlich engen Fassung des Sondergebietes wird die GRZ mit 1,0 festgesetzt, die max. Höhe baulicher Anlagen mit 193 m über GOK (westlicher Bereich des Parkhauses) bzw. bzw. 194,5 m über GOK (östlicher Teil). Dies entspricht einer Gebäudehöhe von bis zu ca. 13,5 m.



Abb. 2: Ausschnitt aus dem Bebauungsplanentwurf; ohne Maßstab; aus: KernPlan, Stand Entwurf 21.11.2025

3. Planerische Vorgaben

3.1 Landesentwicklungsplan Umwelt

Der Geltungsbereich liegt nicht innerhalb eines Vorranggebietes.

3.2 Landschaftsprogramm

Das LAPRO dokumentiert lediglich die Lage innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes und innerhalb eines historischen Stadtcores. Die angrenzende Aue ist als Fläche mit klimatischer Bedeutung, d.h. als zu berücksichtigende Kaltluftentstehungsfläche und mit - allerdings nicht in die Innenstadt gerichteter – Kaltluftabflussbahn dargestellt.

3.3 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Das nächst gelegene NATURA 2000-Gebiet befindet sich südlich der Planungsfläche in rd. 2 km Entfernung (Teilgebiet 2 „IKEA-Biotop“ des LSG „Rastgebiete im mittleren Saartal“, L 6606-310), das NATURA 2000-Gebiet LSG „Rodener Saarwiesen“ (L 6606-304) in über 2 km Entfernung nördlich. Sowohl direkte Wirkungen in die Gebiete als indirekte Effekte auf den Erhaltungszustand der gemeldeten agilen Arten (im Wesentlichen Zug- und Rastvögel) können aufgrund der Entfernung und der fehlenden Eignung als Rastgebiet ausgeschlossen werden.

Eine Verträglichkeit der Maßnahme mit den Erhaltungszielen der genannten sowie der noch weiter entfernten Gebiete (LSG „Wiesenlandschaft zw. Hülzweiler und Schwalbach“, L 6606-306 ca. 3,8, alle weiteren Gebiete in > 4 km Entfernung) darf daher angenommen werden.

3.4 Schutzgebiete n. BNatSchG und SWG

Der Geltungsbereich befindet sich vollständig innerhalb einer der insgesamt 3 Teilflächen des ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes L 03.08.25.2 „LSGe im Landkreis Saarlouis – im Bereich der Stadt Saarlouis‘, „Rest des Gräberglacis an der Umgehungsstr. Lisdorf-Fraulautern an Lisdorfer Aue“ (VO v. 20. Mai 1977, Abl. d.S. 1977, Nr. 19, S. 405ff.).



Abb. 3:
Geltungsbereich
(schwarz gestrichelt)
und Grenze des im
GeoPortal
dargestellten LSG
(grün)

Zum Zeitpunkt der Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets im Jahr 1977 war die LSG-Teilfläche bereits weitgehend bebaut (u. a. mit Klinikum und Berufsschule). Dies spricht dafür, dass bei der Gebietsfestlegung wohl weniger der Schutz besonders hochwertiger Biotope im Mittelpunkt stand, sondern der innerstädtischer Grünflächen im urbanen Zusammenhang. Möglicherweise spielte auch der Aspekt des Denkmalschutzes (ehem. Glacis) eine Rolle. Dahingehend ist die Bedeutung der LSG-Teilfläche für den Naturhaushalt zu relativieren.

Parallel zum Bauleitplanverfahren soll eine Ausgliederung der beanspruchten Bereiche aus dem LSG angestrebt werden. Der Ausgliederungsprozess muss vor Satzungsbeschluss abgeschlossen sein. Weitere Schutzgebiete bzw. -objekte n. BNatSchG bzw. SWG (NSG, Wasserschutz- oder festgesetzte bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete) sind nicht betroffen.

3.5 Biotopkartierung/ABSP/ABDS

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Flächen der Biotopkartierung registriert, weder Lebensräume n. Anh. 1 der FFH-Richtlinie noch n. § 30 BNatSchG geschützte Biotope.

Der Planbereich liegt nicht innerhalb von ausgewiesenen Flächen des Arten- und Biotopschutzprogrammes des Saarlandes.

Auf der Grundlage der vorliegenden Geofachdaten (Quelle: Geoportal Saarland, ABDS-Punktdaten 2017) bestehen keine Hinweise auf das Vorkommen von i.S.d. besonderen Artenschutzes relevanten Arten innerhalb oder im näheren Umfeld des Geltungsbereiches. Im Stadtgebiet von Saarlouis bzw. im Stadtpark sind Nachweise der Zwerg-, Breitflügel- und Wasserfledermaus sowie dem Großen Abendsegler (C. Harbusch, 2009) dokumentiert, in den Staudenfluren entlang der nahegelegenen Saar ein Nachweis des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) aus 2010 (C. Dal-Cin). Mit den beiden erstgenannten Fledermausarten darf auch innerhalb des Parkgeländes gerechnet werden.

3.6 Baumschutzsatzung

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich mehrere Bäume, die gem. den Kriterien des § 1 der Baumschutzsatzung der Kreisstadt Saarlouis geschützt wären. Es handelt sich hierbei um z.T. ältere Roteichen, Sommerlinden, Bergahorne, Eschen und Hybridpappeln. Gem. Angaben des Amtes 69 ist der räumliche Geltungsbereich der städtischen Baumschutzsatzung vom Plangebiet jedoch nicht betroffen¹.

In den Altbäumen wurden keine tiefen Stamm- oder Starkastenhöhlen entdeckt, allerdings sind die Stämme eines großen Teils der möglicherweise betroffenen Bäume dicht mit Efeu bewachsen. Im Vorfeld der Fällung ist daher der Efeubewuchs so weit zu entfernen, dass eine Begutachtung der Stämme und starken Äste möglich ist, um ggfs. artenschutzrechtliche Konflikte n. § 44 BNatSchG auszuschließen.

3.7 Flächennutzungsplan

Der aktuell rechtskräftige Flächennutzungsplan der Kreisstadt Saarlouis stellt den Planbereich überwiegend als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Park- und Grünanlage“ sowie einen kleinen Teilbereich als „überörtliche Hauptverkehrsstraßen und örtliche Hauptverkehrszüge“ dar. Zudem ist die Lage in einem Landschaftsschutzgebiet und innerhalb eines Erhaltungsbereiches Denkmalschutz dargestellt, der das gesamte Innenstadtgebiet von Saarlouis umfasst.

Das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB ist somit nicht erfüllt und der Flächennutzungsplan wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Parkhaus Marienhausklinikum“ teilgeändert.

¹ eine Plankarte des räumlichen Geltungsbereiches lag nicht vor

4. Bestand und Bewertung des Umweltzustandes

4.1 Schutzgut Biotope, Fauna und Flora

4.1.1 Untersuchungsprogramm und Datenquellen

Die Biotope und die Vegetation am Standort wurden flächendeckend erfasst und dienen als Grundlage für die Eingriffsbilanz nach dem Leitfaden Eingriffsbewertung.

Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten stammen aus dem ABSP-Artenpool und der ABDS-Datenbank (Quelle GeoPortal Saar).

Weitere Grundlage waren die Daten der Biotopkartierung (Datenquelle GeoPortal Saarland) sowie einschlägige Fachliteratur (u.a. BOS et al. 2005: Atlas der Brutvögel des Saarlandes), die Roten Listen (Ministerium f. Umwelt, DeLattinia, Hrsg., 2008, 2020) und die Verbreitungsdaten der DeLattinia.

Erfassungsmethode und -kalender

- Erfassung der Biotope, Biotopbäume (Exemplare mit Habitatrequisiten wie Höhlen, Mulmstellen, Saftfluss etc.)
- Erfassung der Brutvögel auf oder um die Planungsfläche, Teillebensraumnutzung
- Erfassung von Reptilien (Schwerpunkt Zaun-/Mauereidechse)
- Erfassung Fledermäuse über stationäre Ultraschalldetektoren
- kurзорische Erfassungen (Tagfalter)

Weitere Grundlage waren die Daten der Biotopkartierung (Datenquelle GeoPortal Saarland) sowie einschlägige Fachliteratur (u.a. BOS et al. 2005: Atlas der Brutvögel des Saarlandes), die Roten Listen (Ministerium f. Umwelt, DeLattinia, Hrsg., 2008, 2020) und die Verbreitungsdaten der DeLattinia.

Tab. 1: Erfassungskalender

Datum	Zeit (MEZ)	Std.	Aktivität	Wetter
15.05.	09:00 – 10:00	1	Avifauna, Reptilien	Sonnig, trocken, 20°C
20.05.	16:30-17:30	1	Avifauna, Biotope	Sonnig, leichte Bewölkung, trocken 25°C
18.06.	13:15 – 14:30 2 Beobachter	2,5	Avifauna, Reptilien	Sonnig, 50% bewölkt, leichter Wind 25°C
13.07.	08:30 – 10:00	1,5	Avifauna, Reptilien, Begleitbeob. Falter	Vollsonne, 23°C, trocken
20.08.	10:00 – 12:00	2	Avifauna, Reptilien, Begleitbeob.; Fledermäuse Detektor-Installation	bedeckt, 20°C, etwas Sprühregen
22.08.	15:00-16:15	1,25	Reptilien, Avifauna	heiter-bewölkt, 20°C trocken
27.08.	08:00 – 09:00	1	Avifauna, Reptilien, Begleitbeob.; Fledermäuse Detektor-Abbau	überwiegend bedeckt, 23°C, noch trocken
	Summe	10,25		

Kalenderverteilung und Stundenaufwand für den ca. 0,8 ha großen Betrachtungsraums erreichen die in Albrecht et.al. für alle Artengruppen als rechtssicher genannten Erfassungszeiten.

Avifauna:

die Erfassung erfolgte über Sichtbeobachtung und Verhörung durch langsame Transekt-Begehung entlang von Saumstrukturen und, sofern der Bewuchs eine weitgehend störungsfreie Querung erlaubte, auch innerhalb der Gehölzbestände, unterstützt durch das Abspielen von Klangattrappen. Der Status Brutvogel wurde registriert bei

- wiederholt anhaltendem Reviergesang
- Warnrufe bei Annäherung
- Nistmaterial oder Futter tragende Alttiere, Präsenz von Jungtieren

Reptilien:

Schwerpunkt der Nachsuche waren die Gehölzsäume entlang des Rundwegs und am Wendehammer im Süden am Ende der Asterstraße.

Die Erfassung erfolgte in Form von Transekten entlang der genannten Strukturen und Querungen der zentralen Grünfläche. Sonstige potentielle Sonnungsplätze, wie vegetationsarme Erdhaufen, offene Böschungen, sonnenexponiertes Totholz oder andere hohl liegende Materialien waren nicht vorhanden.

Fledermäuse:

Die Erfassung erfolgte mittels stationärer Ultraschall-Detektoren (BatLogger A+ / Fma. Elekon, Schweiz) im Norden und Süden des Geltungsbereichs über 7 Tage. Zur Auswertung diente die Software BatExplorer des gleichen Herstellers. Der Zeitraum entspricht etwa der Mitte der Schwärmpphase, die ein wichtiger Indikator für die Nutzung von Winterquartieren ist und bis in den September andauern kann.

4.1.2 Biotope und Vegetation

Der Geltungsbereich umfasst eine parkartig angelegte Freifläche neben dem Parkplatz der Marienhausklinik und zwischen der Walter-Bloch-Str. und der Wohnbebauung der Straße „Im Glacis“.

Die Fläche besteht im Kern aus einem asphaltierten tropfenförmig-ovalen Rundweg, der auf einer im Zuge des Festungsbaus angelegten, leicht geneigten Fläche (dem ‚Glacis‘) angelegt wurde. Am Kopfende wird die Höhendifferenz der beiden Wegeschenkel durch eine Treppe überwunden.

Von Süden ist die Parkanlage mit einem Asphaltweg an die Asterstraße angeschlossen und damit für die Anwohner aus der Umgebung zugänglich, von Norden besteht über einen Grasweg eine Verbindung zum Gelände der Marienhausklinik.

Die gesamte Anlage ist von Gehölzen umgeben, die am westlichen Rand die Grenze zur Wohnbebauung der Straße „Im Glacis“ und im Osten zur Walter-Bloch-Str. bilden. Hier befinden sich z.T. dicht eingewachsene, z.T. alte Bäume (Hybridpappel, Traubeneiche, Esche und Spitzahorn zur Wohnbebauung und Roteichen bzw. z.T. mehrstämmige Bergahorn zur Walter-Bloch-Str.). Der südliche Bereich zwischen Glacis und Walter-Bloch-Str. ist als Ziergrünfläche mit Cotoneaster-Hecke und Felsenbirne, Weißdorn u.a. Zierarten angelegt.

Im nördlichen Abschnitt in Richtung Marienhausklinik ist ein Teil einer flächigen Gehölzpflanzung mittlerer Maturität in den Geltungsbereich eingeschlossen (im Wesentlichen Bergahorn, Esche, Feldulme, Zitterpappel). Die Gehölzränder sind stellenweise mit Feld- bzw. Bergulmen-Hecken bepflanzt.

Westlich des Rundweges befindet sich, etwas abgesetzt von den Randgehölzen, ein alter ausladender, 2-stämmiger Kirschbaum.

Die überwiegende Zahl der Bäume ist mit einer Plakette mit lfd. Nr. versehen.

Der Innenbereich des Rundweges war ursprünglich als Zierrasen angelegt, wird aktuell jedoch nur in geringer Frequenz gemäht bzw. gemulcht. Er endet am oberen Rand mit einer Ziergehölzpflanzung aus Kartoffelrosen und Schneebären. Auch die äußeren Ränder des Rundweges sind als mehrfrequent gemähte Grünfläche angelegt.

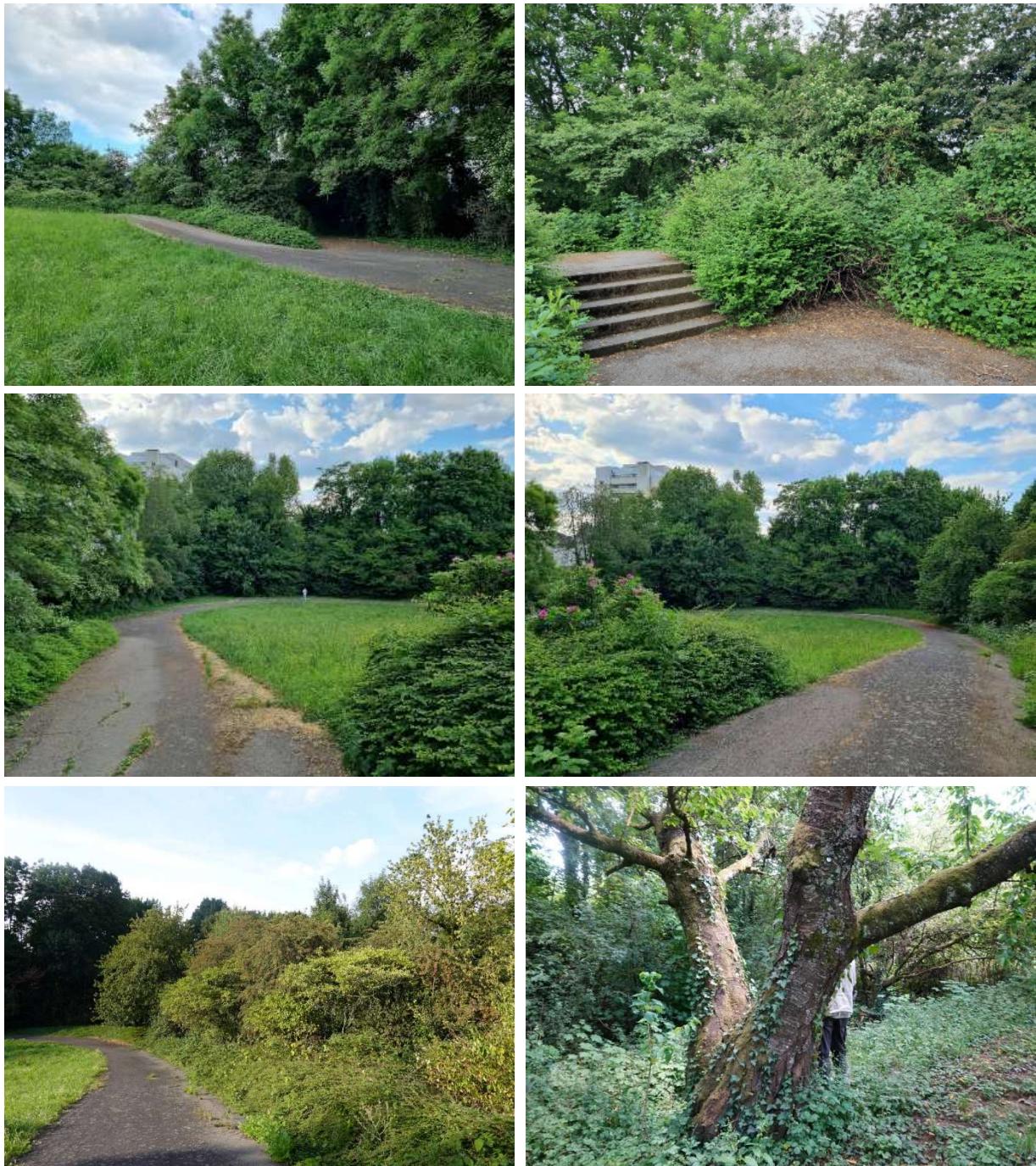


Abb. 4: Blick von Norden auf die Zuwegung vom Wendehammer der Asterstr. aus und ansteigendes Glacis mit Rundweg (o.l.); Treppenaufgang im Rundweg (o.r.); Blick von Süden auf die beiden Rundwegehälften (mittlere Bildreihe), am linken Bildrand Gehölzreihe zur Str. „Im Glacis“; im Bildhintergrund flächiger Gehölzbestand; eingewachsene Ziergehölze auf südlicher Böschung zur Walter-Bloch-Str. (u.l.); von den randlichen Gehölzen etwas abgesetzter 2-stämmiger alter Kirschbaum (u.r.)



Abb. 5: asphaltierte Zuwegung von der Asterstraße aus mit eingewachsener alter Baumreihe zur angrenzenden Wohnbebauung (links), gelb: grobe Kennzeichnung der Grenze des Sondergebietes; starker Efeu-Bewuchs von Altbäumen mit eingeschränkter Prüfbarkeit auf Baumhöhlen und Baumumfang (rechts)

Tab. 2: Liste der Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereiches

Lfd. Nr.	Bez.	Code n. Leitfaden	Beschreibung
1	alte Baumreihe	2.12	Eingewachsene und stark mit Efeu bewachsene Altbäume (Hybridpappel, Esche, Traubeneiche) sowie jüngere Spitzahorn und Kirschbaumreihe mit vorgepflanzten Bergulmen; Sichtschutzfunktion
2	Böschungsgehölz	2.12	Lineare, etwas breitere Gehölzfläche entlang Walter-Bloch-Str. mit zwei alten, z.T. ausladenden Bergahorn, zwei Roteichen, Esche und Winterlinde, lokal Bergahorn einwachsend
3	Kleines „Wäldchen“	2.2.14.2	mittlere Maturität, Altbäume (z.B. Hybridpappel mit Starkastbruch) außerhalb des Geltungsbereiches; randl. Bepflanzung mit Feldulmen
4	Ziergehölz	3.5.2	Südl. Böschung zur Walter-Bloch-Str. (Felsenbirne, Schneebiere, Weißdorn-Hybride); mit Brombeeren, Schlehe und Weißdorn einwachsend
5	Ziergehölz	3.5.2	Cotoneaster-Hecke entlang Rundweg und Cotoneaster-Kartoffelrosen-Schneebieren-Beet innerhalb Rondell
6	Zierrasen	3.5.1	geringe Mahdfrequenz
7	asphaltiert	3.1	Rund- und Zuweg

4.1.3 Fauna

4.1.3.1 Avifauna

Die Arterfassung eines Raums stellt i.d.R. eine Momentaufnahme dar, solange die Begehungsintensität deutlich unter der einer Dauerbeobachtung liegt. Das Artenspektrum eines jeden Raums unterliegt natürlichen Schwankungen, die saisonaler und populationsdynamischer Struktur, sowie Resultat wechselnder inner- und zwischenartlicher Konkurrenz sein können. Daher ist das Arteninventar einer Raumeinheit immer als Kombination aus nachgewiesenen und potentiell vorkommenden oder Erwartungsarten zu betrachten.

Zu den potentiellen Arten zählen diejenigen, für die der Betrachtungsraum die ökologischen Ansprüche erfüllt und die dort auch präferierte oder essentielle Habitatrequisiten finden. Sie haben für diesen Raum einen sehr hohen Erwartungswert. Tabelle 3b nennt ergänzend zu den registrierten Arten der Tab. 3a diese Erwartungs- oder potentiellen Arten. Anhand der Habitatrequisiten und Informationen zur Autökologie lässt sich deren Status im Geltungsbereich zum mindesten abschätzen.

Natürlich können jederzeit Individuen aus der Liste abgeschichteter Arten im Geltungsbereich gesehen werden. Als Zufallsarten können sie jedoch, anders als die potentiellen Arten, keine Planungsrelevanz entfalten. Zu den abgeschichteten Arten zählen:

- an Gewässer oder Feuchtgebiete gebundene Arten (Enten- u. Watvögel i.w.S., Rohrsänger, Eisvogel etc.)
- Arten für die Niststätten fehlen (z.B. Schwalben, Mauersegler, große Greif- und Eulenvögel)
- Hühnervögel, deren essentielle Habitatrequisen nicht vorhanden sind (z.B. Rebhuhn, Wachtel)
- obligate Offenlandarten, v.a. Bodenbrüter können in dem klein gekammerten, urban geprägten Raum ausgeschlossen werden
- im Saarland sehr seltene Arten und solche mit lokaler Restriktion (z.B. Braunkehlchen, Steinschmätzer); i.d.R. sind dies auch sehr siedlungsabholde Arten

Den Tabellen 3a, b vorweg zu schicken ist, dass in der Erfassungszeit bis Ende August keine obligaten Offenlandarten, v.a. Bodenbrüter wie Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*) und Ökotonbewohner des reich strukturierten Offenlands wie Bluthänfling (*Acanthis cannabina*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grauammer (*Emberiza calandra*) registriert wurden. Bis zu diesem Zeitpunkt fehlten auch Arten, die üblicherweise in der Nachbrutzeit auf Offenlandflächen zur Nahrungssuche aggregieren. Sie werden daher auch nicht bei den potentiellen Arten aufgenommen.

Tab. 3 a: Im Geltungsbereich (GB) und dessen unmittelbarem Umfeld nachgewiesene Vogelarten

Beobachtung		RL = Rote Liste SL	VA = Verantwortung*	VS-RL = Zielart Vogelschutzgebiete					
		Brut im GB oder direktem Umfeld sicher / möglich	1 = v. Aussterben bedroht 2 = stark gefährdet	+ = gegeben ! = Hoch Anh.1: besondere Maßnahmen für Lebensräume					
weiß		Brut unwahrscheinlich	3 = gefährdet V = Vorwarnliste	!! = sehr hoch Art. 4 (2): besondere Maßnahmen für Zugvögel					
<u>Leitarten</u>		Erhaltungszustand nach Roter Liste RLP anhand des Gefährdungsgrads							
<u>Begleitarten</u>			grün günstig	gelb ungünstig	rot schlecht				
Abkürzungen – Kürzel in Klammer unsicher oder mit Einschränkung zutreffend									
BV Brutvogel	BP Brutpaar	DZ Durchzug	NG Nahrungsgast	ÜF Überflug	RV Rastvogel				
Nistgilde	FB Freikrone, Baum, Gebüsch		HB Höhle/Nische	BB Boden	GB vorw. Gebäude/Felsen u.ä				
Hemerobie	sh siedlungshold	sah siedlungsabhold	(-) bedingt	siedlungshold	GeB Geltungsbereich				
Oekotonbewohner	Arten, die auf Gehölze als Nistplatz angewiesen sind, ihren Aktionsraum aber weit ins Offenland ausdehnen								
Alle heimischen Vogelarten sind besonders geschützt; zudem streng geschützte Arten sind fettgedruckt									
* die Übertragung der Verantwortungarten aus Rh.-Pfalz erscheint fachlich gerechtfertigt									
** Lebensraumtypen nach FLADE, die dem Bestand am ähnlichsten sind									

Art	Deutscher Name	Status im GeB	Habitatpräferenz	RL / VA*/VS-RL	Bemerkungen
Eulenvögel					
Kein Nachweis					
Greifvögel					
Kein Nachweis					
Rabenvögel					
<u>Corvus monedula</u>	Dohle	NG / HB / FB / sh	Gesamtgebiet	grün * / !!	Brut im GeB sehr unwahrscheinlich; Aktionsraum 0,5 km ²
Spechte					

Art	Deutscher Name	Status im GeB	Habitatpräferenz	RL / VA*/VS-RL	Bemerkungen
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	NG / HB / (sh)	Parkanlage und Altholzbestände	* / !	Einmalige Sichtung, daher Brutstatus nicht sicher; NG auf Zierrasen und in Gehölzen; Aktionsradius bis 100 ha
Tauben und Kleinvögel (Reviere von Kleinvögeln i.d.R. 0,5-5 ha, Aktionsräume bis 20 ha)					
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	NG / HB / sh	Gesamtgebiet	* / +	nur als NG im hohen Luftraum gesehen und möglich
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	BV, NG / FB / sh	Gesamtgebiet	* / !!	mind 1 BP sicher; als NG auf Zierrasen; Aktionsradius bis 15 km
<i>Chloris chloris</i>	Grünfink	BV / FB / sh	Ökotonbewohner Gehölz - Offenland	* / !!	1 BP registriert, weitere BPe nicht auszuschließen;
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	BV / FB / (sh)	Wälder, größere Feldgehölze Parks	* / !!	1 BP registriert, weitere BPe unwahrscheinlich
<i>Erythacus rubecula</i>	Rotkehlchen	BV / FB / sh	Alle Gehölztypen	* / !	Ubiquistische, häufige Art, mind. 2 BP,
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	BV / FB, HB / sh	Alle Gehölztypen	* / !	häufige Art, 1 BP, weitere BPe sind möglich
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	BV / HB / (sh)	v.a. Waldbereiche, auch parkähnл. Strukturen	* / !!	1 BP sicher
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	BV / HB / sh	Wald- und Gehölzbereiche	* / !!	Häufiger Höhlenbrüter; 3 BP hinreichend sicher
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	BV / HB / sh	Wald- und Gehölzbereiche	* / !!	wie Blaumeise, 3 BP hinreichend sicher, weitere NGe aus dem Umfeld
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	BV / FB / sah	Mischwälder, Gehölze	* / +	1 BP sicher, stete Präsenz
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	BV / HB / sh	lichte Wälder, parkartige Baumbestände	* / -	als BV im GeB hinreichend sicher, Beob. von fütternden Altvögeln
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	BV / BB / sh	alle Wälder und Gehölze	* / !!	1 BP sicher, 2 BP möglich
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	BV / FB / sh	alle Gehölzbestände	* / !!	häufiger BV, 2 BP sicher
<i>Turdus merula</i>	Amself	BV / FB / sh	Alle Biotoptypen	* / !!	siedlungsholder Ubiquist; sehr flexibel in der Nistplatzwahl, häufiger BV, 1-2 BP
<i>Turdus philomela</i>	Singdrossel	(BV) / FB / sh	Wälder, Gehölze	* / !	recht häufiger Brutvogel; 1 BP sicher (außerhalb GeB?)
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	BV / BB / (sh)	dichte Gehölze	* / !	1 BP sicher, aufgrund sehr kleiner Reviere weitere BPe möglich; Reviergröße << 0,5 ha

Tab. 3b: Erwartungsarten im Geltungsbereich – i.d.R. über Gesang und Verhalten sehr auffällige Arten sind nicht genannt, da sie der Erfassung kaum entgangen wären

Symbolik und Abkürzungen wie Tab. 4a

Art	Dtsch. Name	Status im GeB	Habitatpräferenz	RL/ VA/ VS_RL	Bemerkungen
Greifvögel, Eulen					
Keine Arten wahrscheinlich					
Spechte					
Dendrocopos major	Buntspecht	BV + NG / HB / sah	alle Waldbestände und Gehölze in parkartiger Struktur	* / !	Als BV möglich, Bruthöhlen werden als Teil der Paarbildung i.d.R. neu gezimmert, selten wiederholt genutzt; Aktionsraum bis 60 ha
weitere Arten					
Carduelis carduelis	Stieglitz	NG / FB / sah	Ökotonbewohner Wald/Gehölzrand - Offenland	* / -	als BV möglich, als NG wahrscheinlich
Prunella modularis	Heckenbraunelle	BV / FB / (sh)	Waldränder, Gehölze	* / !!	1-2 BPe sind möglich
Phoenicurus ochruros	<u>Hausrotschwanz</u>	NG / HB / sh	Siedlungsbereich	* / !!	als NG zu erwarten, Brut im GeB möglich, aber eher auf Gebäude zu verorten
Serinus serinus	Girlitz	(BV) / FB / sh	Gehölzbestände, v.a. Nadelholz in Siedlungen	* / -	als BV im GeB möglich aber unwahrscheinlich,
Streptopelia decaocto	Türkentaube	BV / FB / sh	Gärten, Parks mit Nadelbäumen	3 / !	eingebürgter, neozoon Kulturfolger;
Sitta europaea	Kleiber	BV / HB / sah	alle Waldbestände,	* / !	im nördl. Gehölz möglich aber unwahrscheinlich; die ruffreudige Art wird selten übersehen/-hört

Zusammenfassung der Tabellen 4a und 4b:

Registrierte Arten	17
hinreichend wahrscheinliche Erwartungsarten	6
Registrierte Arten mit eindeutigem Raumbezug (Brutvögel, wiederholte Nahrungsgäste, Tages- oder Nachtaggregationen)	15
Registrierte Arten mit nicht definierbarem Raumbezug (Überflug, Durchzug, seltener Nahrungsgast)	3
Nachgewiesene Brutvogelarten	14
Brutvogel Erwartungsarten	4
Gesamtarten mit Eintrag in die Rote Liste Saarland	1
davon Brutvogelarten mit Gefährdung 1-3	0
Gesamt-Verantwortungsarten (Spalte VA: ! + !!)	15
Gesamtarten für besondere Schutzmaßnahmen nach VS-RL	0
Registrierte / fehlende Leitarten der City und Wohnblockzonen	2 / 7
Registrierte / fehlende stete Begleit- und lebensraumholde Arten dieses Lebensraums	4 / 1
Siedlungsabholde Arten (Stetigkeit nach FLADE in Siedlungsbereichen < 30%)	3
Siedlungsholde Arten (Stetigkeit in gründurchsetzten oder -umgrenzten bebauten Bereichen >> 50%)	15
Arten mit indifferentem Hemerobie-Verhalten (Bebauung ggf. tolerierend)	5

Leitarten und stete Begleit-/lebensraumholde Arten sind Arten, die in einem oder wenigen Landschaftstypen signifikant höhere Stetigkeiten (80-100% Antreffwahrscheinlichkeit) und in der Regel auch wesentlich höhere Siedlungsdichten erreichen als in allen anderen Landschaftstypen. Sie finden die von ihnen benötigten Habitatstrukturen und Requisiten wesentlich häufiger und vor allem regelmäßiger vor als in allen anderen Landschaftstypen. Nach dieser Definition sagt das Vorkommen

oder Fehlen dieser Arten mehr über die Landschaftsqualität und Habitatstrukturen aus, als das Vorkommen oder Fehlen aller anderen Arten.

Über Art-Areal-Kurven der Vogellebensräume nach Flade, die auf den Geltungsbereich angewandt werden können, lässt sich mit

$$S = 5,0 \times A^{0,26} \text{ für Neubau-Wohnblockzone } (r= 0,49)^2$$

$$S = 3,85 \times A^{0,34} \text{ für City und Altbau-Wohnblockzone } (r= 0,31)$$

(S = Artenzahl, A = Fläche in ha)

eine zu erwartende Zahl an Brutvogelarten für den relevanten Lebensraumtyp schätzen. Allerdings sind solche Schätzungen erst ab ca. 5 ha wirklich aussagefähig. Um einen Näherungswert zu erhalten, wurde daher dieser Flächenwert angenommen.

Danach wäre mit 6 – 8 Brutvogelarten zu rechnen, deren Spektrum sich jährlich, mit stochastischen Fluktuationen, aus den nachgewiesenen und potentiellen Arten zusammensetzen wird.

Dieser Wert wird von der Erfassung und den anhand der Struktur getroffenen Erwartungen deutlich überschritten. Arten, die mit mehr als einem Brutpaar registriert wurden und zudem sehr nestortreu sind, werden mit hinreichender Sicherheit stete Präsenz zeigen.

In der Zusammenschau, und trotz des Leitarten-Defizits, zeigt sich der Betrachtungsraum als überrepräsentativ besetzter Lebensraum für Vögel im urbanen Gebiet.

Der Großteil der registrierten Arten sind typische Arten der siedlungsnahen Gehölze. Der Anteil an Höhlen- und Nischenbrütern ist mit 4 Arten (ohne Spechte) gering und deckt sich mit dem vergleichsweise geringen Anteil an Bäumen mit entsprechenden Requisiten (vgl. Abb. 6).

Obligate Bodenbrüter des Offenlands sind aufgrund ihrer Meidedistanz zu Vertikalkulissem in dem kleinkammerigen Planungsraum auch als Erwartungsarten hinreichend sicher auszuschließen.

Die Zahl siedlungsholder und als indifferent zu betrachtender Arten liegt bei etwa 86% des Artenspektrums. Sie können den geplanten Baukörper wahrscheinlich tolerieren und dessen nahes Umfeld weiterhin besiedeln.

Die kleine Offenlandfläche im Zentrum des Geltungsbereichs scheidet als Sammelareal während des herbstlichen Vogelzugs mit Sicherheit aus.

Da sich die Brutvögel ausschließlich auf die Gehölzstrukturen beschränken und diese den Großteil des Reviers und des Gesamtlebensraums einer Art darstellen (mit Ausnahme der größeren Arten wie Dohle, Tauben und Spechte) erscheint eine Darstellung der Verortung obsolet.

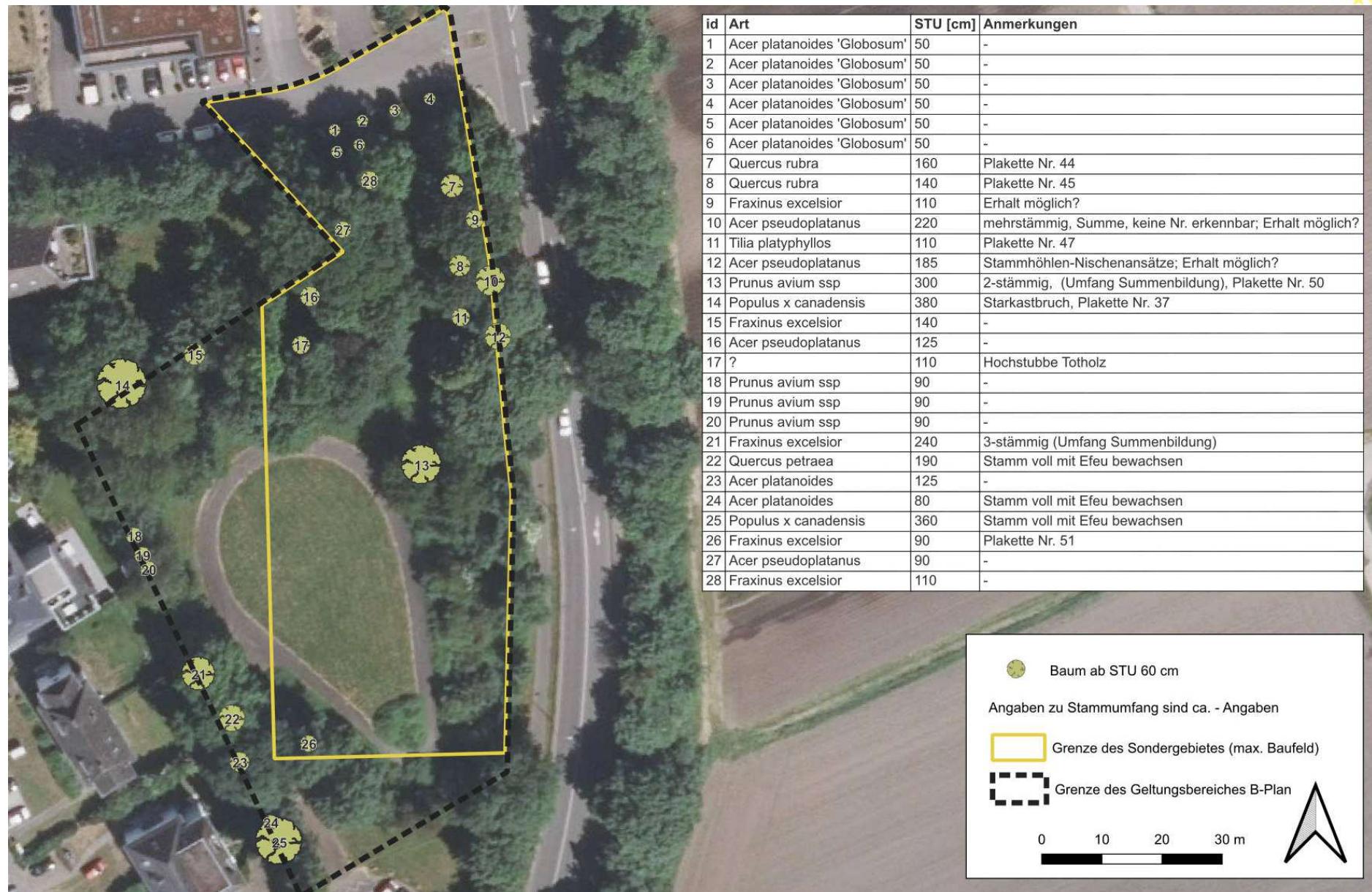
Abbildung 6 zeigt Baumindividuen ab dem gem. § 1 Abs. 2 des Baumkatasters der Stadt Saarlouis relevanten Baumumfang, dessen Angaben durch hinsichtlich Biotop- und Biotoppotentialbaum ergänzt werden. Dazu zählen Individuen mit folgenden Eigenschaften und Requisiten:

- stehendes Totholz und Kronentotholz
- Stammhöhlen, natürlich oder durch Spechte erzeugt
- Stammnischen und -spalten, auffällige Rindenabplatzungen
- Faulstellen
- Saftfluss
- Stammumfang i.d.R. ≥ 100 cm
- Potentialbäume zeigen Ansätze zur baldigen Ausbildung der genannten Requisiten

Solche Baumindividuen sind wichtige Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Höhlen- und Nischenbrüter, Fledermäuse, Nährbäume für Vögel und holzbewohnende Insekten.

Folgeseite: Abb. 6: Lageplan der Bäume mit STU > 60 cm innerhalb des Geltungsbereiches bzw. randlich vermutlich betroffene Bäume

² Die Bestimmtheitsmasse, die das Vorkommen im Lebensraum erklären, sind allerdings nicht hoch



Ergänzung Biotoppotenzial zu Bäumen der Abb.6:

Baum Nr.	Requisiten	Beurteilung
12	Stammhöhlen-Nischenansätze, beginnende Faulstellen	Biotoppotenzial
13	Große Stammfußhöhle, Kronentotholz, Nischenbildung	Biotopbaum
14	Starker Astbruch, Spalten, Faulstellenansatz	Biotoppotenzial
14 b	unmittelbar daneben: Pappel-Torso Stu 300 (außerhalb GeB)	Biotopbaum
17	Höhlen-, Nischenansätze, pot. Käfernährbaum	Biotoppotenzial
25	Zahlreiche Nischenbildung durch Efeubewuchs	Biotoppotenzial
27	Nischenbildung, Höhlenansätze	Biotoppotenzial

4.1.3.2 Herpetofauna

Reptilien:

A priori wurden im Betrachtungsraum als streng geschützte FFH-Anh. IV-Arten die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und die Mauereidechse (*Podarcis muralis*) in den Saumzonen und dem Spaltensystem des Treppenwegs nicht ausgeschlossen. Diese Bereiche wurden bei allen Geländebesuchen in jeweils langsamem Schritttempo durchmessen und dabei auf Hinweise und Verdachtsmomente (z.B. typische Bewegungen in der Vegetation oder Laufgeräusche in der Streu) geachtet.

Um ggf. einem Erfassungs-Bias (subjektiver systematischer Fehler) vorzubeugen, der speziell bei kryptisch lebenden Arten auftreten kann, erfolgte die Erfassung durch drei unabhängige Beobachter. Hohl liegende Gegenstände, die Reptilien oft als Tagesversteck und Fluchtpunkt dienen, waren im Betrachtungsraum nicht zu finden. Liegendes Totholz im Bestandsinneren wird erfahrungsgemäß von den wärmeliebenden Arten nicht besiedelt. Gleichwohl bemerkt die Rote Liste der Reptilien des Saarlands (2020), dass die Mauereidechse (*Podarcis muralis*) zunehmend wohl Waldbestände durchdringt und Lichtungen besiedelt, wobei spaltenreiche Bäume mit Rindenabplatzungen als Habitat-requisit angenommen werden.

Keine der Begehungen erbrachte Sichtungen oder Verdachtsmomente für die Präsenz von Eidechsen. Zwar ist eine NULL-Beobachtung bei kryptischen Arten immer kritisch zu betrachten, die Erfassungsintensität belegt aber, dass die beiden FFH-Anh. IV-Arten Zaun- und Mauereidechse mit hinreichender Sicherheit keine planerische Restriktion entfalten.

Da Eidechsen den Schwerpunkt der Nahrung der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) darstellen, darf diese FFH-Anh. IV-Art, die überdies noch deutlicher thermophiler als die Eidechsen-Arten ist, als planungsrelevante Art am Standort mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden.

Amphibien:

Während aller Begehungen wurden keine Amphibien im Landlebensraum registriert. Für den Populationserhalt essentielle Laichhabitale fehlen im Betrachtungsraum gänzlich. Nächstgelegener Amphibien- und Laichhabitat ist sehr wahrscheinlich der Heimlingerbach, ca. 0,6 km südwestlich.

Eine Durchwanderung des Plangebiets durch eine signifikante Amphibienzahl ist nicht herleitbar. Die Artengruppe der Amphibien entfaltet damit mit hinreichender Sicherheit keine planerische Restriktion.

4.1.3.3 Klein- und Mittelssäuger-Fauna

Fledermäuse:

Die Artengruppe der Fledermäuse wurde über stationäre Horchboxen über die Dauer von sieben Tagen erfasst. Es wurden nach Bereinigung insgesamt 1.771 Kontakte mit 9.686 Rufen und einer Gesamtdauer der Rufaktivität von 63 Minuten aufgezeichnet.

Es ist unbestreitbar, dass der Betrachtungsraum durch Fledermäuse während der nächtlichen Jagd beflogen wird. Die Gehölze im Geltungsbereich können als Jagdgebiet, bedingt auch als Leitlinie auf dem Weg zu entfernten Jagdgebieten dienen, wobei letztere Funktion wohl eher der Straßenbegleitbepflanzung der B 405 zukommt. Quartiere und Jagdgebiete können bei mehreren Arten durchaus 5 bis 10 Kilometer entfernt liegen.

Tab. 4: Über stationäre Detektoren erfasste Fledermausarten; alle Fledermausarten sind im Anh. IV der FFH-RL gelistet und streng geschützt

Artnamen	Dtsch. Name FM= Fledermaus	RL EZ	Quartierung SQ/WS = Sommerquartier, Wochenstube WQ = Winterquartier	Jagdhabitate	Bemerkungen
Pipistrellus pipistrellus	Zwerg-FM	~	SQ/WS = v.a. Gebäude, seltener auch Baumspalten, Nischen, Spalten aller Art WQ = Gebäude, unterirdische Räume Siedlungstyp , kulturfolgend	Sehr flexibel, Landschaftstypen aller Art, tendenziell Wälder bevorzugt; geringe Strukturgebundenheit = Leitlinien haben untergeordnete Bedeutung	1.693 = 96% der registrierten Kontakte; auch generell häufigste Art und in Detektor erfassungen oft, v.a. im bebauten Raum, mit Anteilen über 90% vertreten. Aktivitätsverteilung s. Abb. 7
Pipistrellus pygmaeus	Mücken-FM	R	Ähnlich Zwerg-FM, aber stärker an Wald, v.a. Auwälder, gebunden	Sehr flexibel, Landschaftstypen aller Art, tendenziell Wälder und Gewässernähe bevorzugt	7 hinreichend sichere Kontakte = < 1%, alle Detektionen in der Nachtmitte zwischen 00:30 und 03:00 Uhr
Eptesicus serotinus	Breitflügel-FM	G	SQ/WS = nahezu exklusiv Gebäude WQ = Gebäude, seltener unterirdische Räume Siedlungs-Typ	Weites Spektrum, Wald Offenland, Siedlung, bevorzugt Weiden, Wiesen	10 Kontakte = < 1%; alle Kontakte in der abendlichen Dämmerung, was für Quartier Nähe spricht.
(Myotis emarginatus)	(Wimper-FM)	1	SQ/WS = vorwiegend Gebäude, v.a. Dachstühle hist. Gebäude, auch Viehställe WQ = v.a. unterirdisch, Keller, Stollen, Bunker u.ä. Siedlungs-Typ	Lichte Mischwälder diese werden entlang von Leitlinien aufgesucht	Ein einziger Kontakt um 01:40 Uhr, dessen Rufe mit 60-75% stat. Sicherheit als die Art benannt wird. Nach Pfeiffer et.al. bleibt bei einem Einzelkontakt die Art-Bestimmung zweifelhaft – daher allenfalls Verdachtsart
Nyctaloide Rufe	Abendsegler-Arten?	2, 3	Wenige, sehr kurze Kontakte zur späten Nacht bis Morgendämmerung, die von KI. oder Großen Abendsegler stammen könnten und auf Transferflüge hinweisen; eine Quartier nahme der „Waldarten“ in hohen Pappeln ist dennoch nicht völlig auszuschließen		
FM	Fledermaus allgemein		Als Fledermaus-Kontakt eindeutig, aber nur für die Aktivitätsdichte und nicht für die Arterkennung auswertbar	58 = 3% der Kontakte	

Rote Liste Status (2020): ~ = ungefährdet, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung anzunehmen R = selten; Erhaltungszustand: Grün = günstig, Gelb = ungünstig, abnehmender Trend, Rot = schlecht

Die Aktivitätsverteilung pro Nacht ist in Abbildung 7 exemplarisch für den Standort „Wäldchen“ dargestellt.

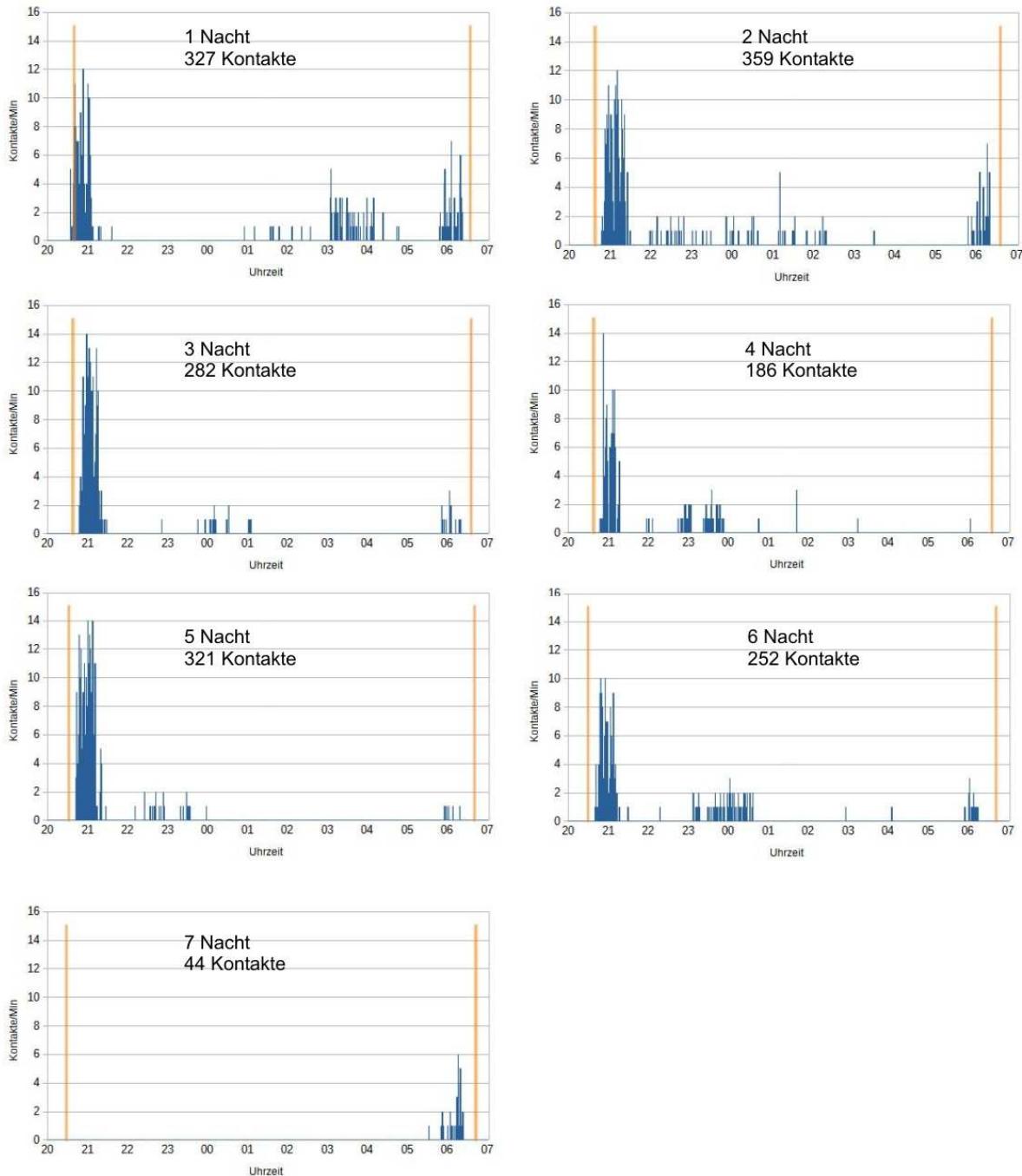


Abb. 7: Verteilung der Fledermaus-Aktivitätsdichte vom 20.- 27. Aug. 2025; blau: Kontakte/Min.; gelb: Sonnenunter- und -aufgang = Beginn und Ende der zivilen Dämmerung

Die meisten und v.a. die Zwergefledermaus jagen zu Beginn und in geringerem Umfang auch zu Ende ihrer nächtlichen Aktivität noch im Quartierumfeld und verteilen sich im Laufe der Nacht auf weitere Jagdgebiete. Die betonten Peaks in den Dämmerungsphasen können somit als Indiz einer Quartinnähe zum Aufnahmestandort gewertet werden – entweder im Wäldchen selbst oder in alten Giebelgebäuden des Klinikums.

Über die Zahl der Individuen geben die Aufnahmen nur vage Auskunft, da sie entweder von vielen Tieren mit kurzem Aufenthalt oder von wenigen Tieren mit längerem Aufenthalt im Mikrofonbereich

stammen können. Letzteres trifft wohl eher zu, da bei der Detailbetrachtung viele Kontakte nur wenige Sekunden und selten mehr als 0,5 Minuten auseinander liegen.

Erfahrungsgemäß liegen auch die Zahlen der Kontakte bei Schwärmgeschehen, bei dem Winterquartiere inspiziert und auch kommuniziert werden, erheblich höher.

Auffällig ist die geringe Aktivitätsdichte der siebten Nacht, die verschiedene Gründe haben kann, u.a. dass in dieser Nacht (und ggf. den folgenden) Jagdgebiete und auch Quartiere gänzlich verlagert wurden.

In der Zusammenschau ist nicht auszuschließen, dass im Wäldchen eine (Tages)-Quartiernahme erfolgt. Die hier dominant vertretene Zwerg-FM, wie auch die ebenfalls zur Dämmerungsphase registrierte Breitflügel-FM überwintern allerdings vorwiegend in unterirdischen Räumen oder in frostsicheren Gebäudespalten. Ihre Fortpflanzungsstätten (Wochenstuben) beziehen sie ebenfalls nahezu exklusiv in/an Gebäuden.

Die wenigen Kontakte der Mücken-FM, erhalten in den späten Nachtstunden in drei von sieben Nächten, sind als sporadischer Durchflug oder Jagdbesuch zu werten.

Weitere Säugetiere:

Wildkatze und Haselmaus können im städtischen Gebiet, das keinen annähernd barrierefreien Kontakt zu Wald- oder größeren Gehölzflächen hat, mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Dennoch wurden die Gehölzflächen bei jeder Begehung auch nach Kobeln und Fraßspuren (z.B. an Eicheln) abgesucht. Künstliche Nistplätze (*nest tubes*) wurden nicht ausgebracht.

Kursorische Erfassung Tagfalter

Der Falterflug im Betrachtungsraum war wie vielerorts bereits in den vergangenen drei/vier Jahren äußerst gering, zudem bietet die zentrale Grünfläche nur ein sehr geringes Angebot an Saugpflanzen und Rendezvousstrukturen. Die Begleitbeobachtungen erbrachten lediglich einige noch als ubiquistisch geltende Arten, von denen aber keine wirklich in Anzahl flog (Schachbrettfalter – *Melanargia galathea*, Kl. Kohlweißling – *Pieris rapae*, Zitronenfalter – *Gonepteryx rhamni*, Ochsenauge – *Maniola jurtina*, Admiral – *Vanessa atalanta*, Waldbrettspiel – *Pararge aegeria*, Tagpfauenauge – *Inachis io*, Landkärtchen - , Kl. Wiesenvögelchen – *Coenonympha pamphilus*).

Für alle FFH-Anh. IV Arten fehlen sowohl die essentiellen Eiablage- und Raupennährpflanzen (dabei sind nicht ggf. übersehene Einzelpflanzen, sondern flächige und mithin auffällige Bestände entscheidend), sowie die für die Partnerfindung wichtigen Rendezvous-Strukturen – die Arten können am Standort ausgeschlossen werden.

4.2 Schutzwert Boden

Die Bodenübersichtskarte des Saarlandes (BÜK 100) weist den Planungsbereich als Siedlungsfläche aus. Daher ist ein aus den relevanten Teilparametern (Ertragspotenzial, Biotopentwicklungspotenzial, Feldkapazität, Nitratrückhaltevermögen) abgeleiteter Bodenfunktionserfüllungsgrad an dieser Stelle nicht möglich. Eine Technogenese der Böden lässt allein schon die Anlage des geneigten Glacis und der Straßenböschung erwarten. Unter natürlichen Voraussetzungen wären am Standort die auto- oder allochthonen Vegen der angrenzenden Saaraue (BÜK-Einheit 41) zu erwarten, die jedoch mit sehr hoher Sicherheit durch allochthone Böden überdeckt wurden.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt.

4.3 Schutzbau Wasser

Auf der Planungsfläche befinden sich weder natürliche noch künstlich angelegte Oberflächengewässer. Gemäß der Starkregen Gefahrenkarte der Kreisstadt Saarlouis, Innenstadt können im Falle eines Niederschlagsereignisses mit einer Wiederkehrzeit von 100 Jahren Wassertiefen bis zu 0,5 m innerhalb des Geltungsbereiches auftreten. Dies betrifft jedoch überwiegend die aktuellen, sich aus dem Glacis und dem Straßendamm der Walter-Bloch-Str. ergebenden, Böschungsbereiche.

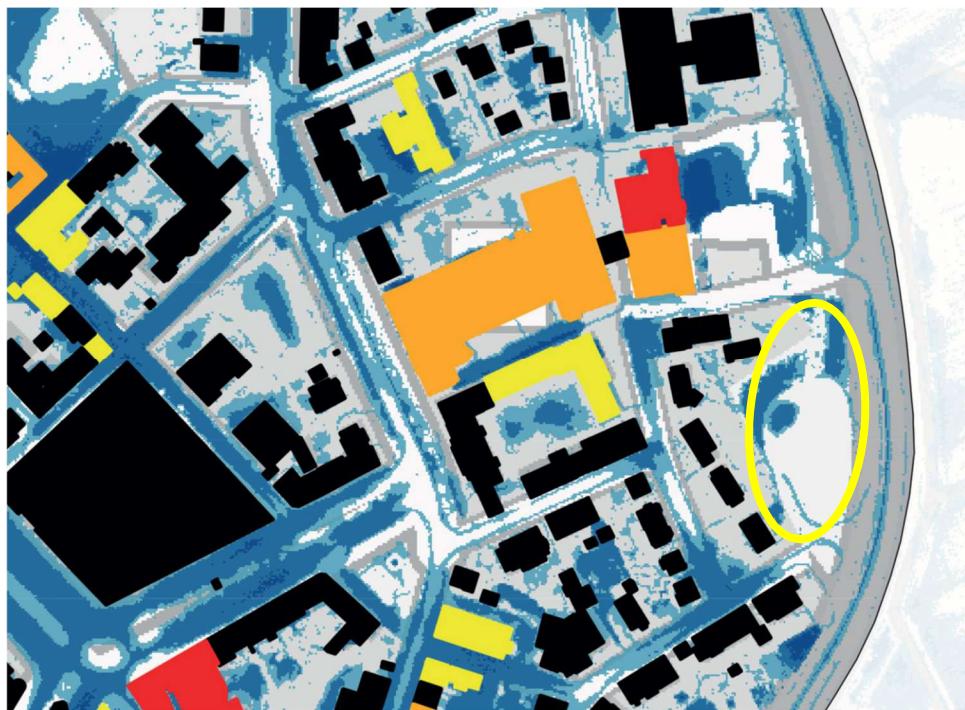


Abb. 8: Auszug aus der Starkregen Gefahrenkarte der Kreisstadt Saarlouis, Innenstadt (Niederschlagsereignis mit einer Wiederkehrzeit von 100 Jahren), ohne Maßstab; Quelle: izes gGmbH und Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen, Stand: 2022, aus: KernPlan, Bebauungsplan Marienhausklinikum, Innenstadt, Begründung

4.4 Schutzbau Klima/Luft

Das LAPRO weist die angrenzende Lisdorfer Aue als relevantes Kaltluftentstehungsgebiet dar, die Volumenströme verlaufen jedoch parallel zur Siedlungsgrenze. Der Planbereich selbst ist nicht als zu berücksichtigendes Kaltluftentstehungsgebiet dargestellt, auch Frischluftleitbahnen sind durch die Planung nicht tangiert, dennoch ist davon auszugehen, dass die Grünfläche im Siedlungszusammenhang bzw. der Lage zwischen Wohnbebauung und ausgeräumter Agrarlandschaft einen, wenngleich begrenzten, klimaökologischen Beitrag zum Stadtklima leistet.

Maßgeblich sind die großmaßstäblichen Analysen der Stadtklimaanalyse der Kreisstadt Saarlouis³. Sowohl für die Planungsfläche als auch die angrenzende Lisdorfer Aue sind lediglich geringe Volumenströme (>5 bis 7,5 m³/m/s, Abb. 26, S. 44) und geringe bis moderate Kaltluftreproduktionsraten (>5-10 m³/m²/s bzw. >10-15 m³/m²/s gem. Abb. 29, S. 49) dargestellt. Potenziell in die Innenstadt gerichtete Ströme aus der Lisdorfer Aue werden zudem durch den Damm der B 405 blockiert.

³ GEO-NET Umweltconsulting GmbH (2020)

4.5 Schutzgut Landschaftsbild

Der Planungsraum befindet sich am äußeren Rand der Kernstadt von Saarlouis. Als eine der wenigen Grünflächen im städtischen Umfeld kommt der Fläche im Zusammenhang mit der umgebenden Wohnbebauung grundsätzlich eine höhere Bedeutung für das Stadtbild zu. Aufgrund der ebenen Topographie ist die Einsehbarkeit aus städtischer Richtung jedoch begrenzt.

In Richtung Außenbereich verhindern die alten Alleeäume entlang der Walter-Bloch-Straße eine uneingeschränkte Sicht auf das Planungsvorhaben, die intensiv ackerbaulich genutzte Fläche ist als Einwirkraum auch wesentlich unkritischer als der Siedlungsbereich.

Im Grenzbereich zwischen Siedlung und Offenland ist sowohl die Landschafts- als auch die Ortsbildqualität zu betrachten, letztere betrifft die Lisdorfer Aue als vollständig ausgeräumte Ackerlandschaft und ist demzufolge als gering zu bewerten. Das Ortsbild am Standort ist geprägt durch die villenartige Bebauung und daher im Zusammenhang mit den Grünflächen einschließlich der Planungsfläche entsprechend hoch. Zu einer deutlichen Abwertung im mittleren Skalenniveau führt der benachbarte Klinikkomplex mit Parkplatz und das Robert-Schuhmann-Gymnasium.

4.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Gelände geht offenbar auf das ursprünglich militärisch genutzte Glacis der barocken Festung Saarlouis zurück, das nach der Entfestigung im 19. Jahrhundert nicht überbaut, sondern in eine parkartige Erholungsfläche überführt wurde.

Gem. Vorabstimmung zwischen Verwaltung und Landesdenkmalamt sind ggfs. im Boden verborgene Reste der ehem. Festung vom Vorhaben zwar bisher nicht bekannt, sie sind jedoch nicht grundsätzlich auszuschließen. Das Landesdenkmalamt ist daher bei allen weiteren Planungen zu beteiligen.

4.7 Schutzgut Mensch

Am Standort besteht von der relativ stark befahrenen Walter-Bloch-Str. bereits eine Lärmvorbelastung (gem. Verkehrsmengenkarte 2021: 6.000 PKW/24h). Die Lärmproblematik wurde im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung beleuchtet. Derzufolge sind die durch den Betrieb des Parkhauses entstehenden Geräuschimmissionen grundsätzlich technisch beherrschbar. Die entsprechenden Empfehlungen wurden in die planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen.

Das Amt 69 (Amt für Freiflächen und Landschaftsplanung) weist im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung auf die Spielplatz-Funktion der Fläche hin. Die halboffene parkartige Anlage mit Rasenfläche, Baumbestand und einem umlaufenden Rundweg wird jedoch überwiegend (vermutlich ausschließlich) durch Hundehalter genutzt. Weder Jugendliche noch Kinder wurden bei den Erfassungsterminen beobachtet. Sie sind in Ermangelung von Spielgeräten und vor allem Sitzgelegenheiten auch nicht zu erwarten. Weiterhin ist auch nicht davon auszugehen ist, dass die Fläche als Element der Stadtkultur große Besucherströme anlockt. Insofern ist der Verlust zumindest der Spielplatzfunktion zu relativieren, allerdings nicht die der Ortsbildfunktion und der Einfluss auf die Wohnqualität allgemein.

Gleichwohl greift der Bebauungsplan den Hinweis auf einen zusätzlichen Standort für einen Spielplatz auf.

5. Wirkungsprognose (Umweltpflege)

5.1 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltpflege

Der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltpflege richtet sich nach den voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Zur prospektiven Abschätzung dieser Wirkungen wurden vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten und der geplanten Nutzung folgende Grundlageninformationen ausgewertet:

- Daten der Biotopkartierung (GeoPortal)
- planungsrelevante Daten des Geoportals (LAPRO, Bodenfach-, Bodenfunktionsdaten, Schutzgebiete)
- ABSP-Artenpool
- ABDS-Datenbank (Punktdaten Ausgabe 2017)
- einschlägige Fachliteratur (u.a. BOS et al. 2005: Atlas der Brutvögel des Saarlandes), die Roten Listen (Ministerium f. Umwelt, DeLattinia, Hrsg., 2022) und die Verbreitungsdaten der DeLattinia

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange geäußerten Hinweise wurden berücksichtigt.

Tab. 5: Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltpflege

Schutzgut/ Umweltschutzbelang	BauGB	Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen?	Detaillierungsgrad und Prüfmethode
Fauna und Flora, biologische Vielfalt	§ 1 (6) Nr. 7a	ja	Floristische Erfassung, Baumerfassung gem. BsS; Untersuchungsprogramm Avifauna, Reptilien, Fledermäuse, weitere kurзорische Prüfungen, saP, Verwendung vorliegender fachlicher Grundlagendaten und Fachplanungen
Boden, Fläche	§ 1 (6) Nr. 7a	ja	Verwendung vorliegender fachlicher Grundlagendaten und Fachplanungen
Wasser	§ 1 (6) Nr. 7a	nicht auszuschließen	Verwendung vorliegender fachlicher Grundlagendaten und Fachplanungen
Klima/Luft	§ 1 (6) Nr. 7a	nicht auszuschließen	Verwendung vorliegender fachlicher Grundlagendaten und Fachplanungen (LAPRO, Klimaanalyse)
Landschaftsbild	§ 1 (6) Nr. 7a	nicht auszuschließen	Analyse der Sichtachsen und fachliche Beurteilung
Kultur- und sonstige Sachgüter	§ 1 (6) Nr. 7d	nein	Information TOEB
Mensch	§ 1 (6) Nr. 7c, e	nein	Erholungsfunktion, Information TOEB
Wechselwirkungen	§ 1 (6) Nr. 7i	nein	Darstellung der voraussichtlichen Wechselbeziehung und Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern (Wirkungsmatrix)
NATURA 2000-Gebiete	§ 1 (6) Nr. 7b	nein	kurzorische Abschätzung unter Berücksichtigung der Entfernung zu nächstliegenden Gebieten
Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umfang mit Abfällen und Abwässern	§ 1 (6) Nr. 7e	nein	Schalltechnische Studie; Abschätzung weitere Emissionen
Unfälle oder Katastrophen	§ 1 (6) Nr. 7j	nein	Ableitung aus den o.g. Belangen

5.2 Wirkfaktoren

Geplant ist die Errichtung eines Parkhauses, der Bebauungsplan setzt hierfür eine Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Parkhaus“ fest, das sich eng an der zulässigen Baugrenze orientiert und zusätzlich nur noch den Zufahrtbereich und die baumbestandene Böschung zur Walter-Bloch-Str. abdeckt.

Die übrige Fläche ist als private Grünfläche festgesetzt, um einen möglichst hohen Anteil der bestehenden Gehölzfläche zu erhalten. Beansprucht wird daher vor allem die zentrale Freifläche sowie die Böschungsgehölze und die Ziergehölzpflanzung zur Walter-Bloch-Str.

Betriebsbedingt sind vor allem die Wirkungen auf die Schutzgüter Mensch (Lärm, Erholungsfunktion) und das Landschafts-/Ortsbild betrachtungsrelevant.

5.3 Schutzgutbezogene Auswirkungen

5.3.1 Biotope, Fauna und Flora

Zu beurteilen ist der Verlust einer städtischen parkartigen Grünfläche. Der z.T. ältere Baumbestand ist im Siedlungsumfeld durchaus wertgebend, wobei schutzgutbezogen hier die Bedeutung als Brut- und Quartierraum im Vordergrund steht.

Die geplante Lage des Parkhauses bedingt den zumindest teilweisen Verlust von Gehölzen zur Walter-Bloch-Str. und einen Teil des kleinen „Wälchens“ in Richtung Marienhauklinikum. Inwieweit hier durch Baufeldeinengung ein Erhalt grenzständiger (zumindest älterer) Bäume möglich ist, ist in Zusammenarbeit zwischen technischer Bauleitung und ÖBB zu entscheiden. Zumindest die Gehölzreihe zur Straße „Im Glacis“ mit hoher Sichtschutzfunktion sowie der flächige Gehölzbestand am Nordrand des Geltungsbereiches kann weitgehend erhalten werden, wobei dies dann im Einzelfall unter Ausschöpfung aller Sicherungsmaßnahmen gutachterlich zu entscheiden ist. Der Erhalt ist hier auch deshalb von Bedeutung, weil ein Großteil der Bäume mit Efeu bewachsen ist und damit ein ganzjährig wirksamer Sichtschutz gewährleistet ist. Auch für den Teil der grenzständigen Bäume der Böschungsbepflanzung zur Walter-Bloch-Str. ist diese Prüfung durchzuführen.

Bei allen Gehölzen handelt es sich um originäre Pflanzungen, die jedoch nicht langfristig gepflegt wurden. Sowohl die linearen als auch die flächigen Gehölzpflanzungen haben sich daher mit autogener Entwicklungsdynamik zu strukturell diversen Beständen entwickelt, wobei die steilen Böschungen des Glacis im Südosten sich ausschließlich aus Ziergehölzen aufbauen.

Durch den geplanten Bau des Parkhauses entfallen voraussichtlich 10 Bäume mit Stammumfang > 60, darunter 4 ältere Exemplare (2 Bergahorn und 2 Roteichen) entlang der Walter-Bloch-Str., wobei noch zu prüfen wäre, ob die grenzständigen alten Exemplare des Bergahorn erhalten werden können. Zwei der genannten Bäume weisen potentielle Stamm- oder Asthöhlen auf, was im Fall einer Fällung der stark mit Efeu bewachsenen Stämmen noch zu prüfen wäre. Zudem muss ein alter Kirschbaum mit Biotopbaum-Qualität entfernt werden. Bis auf den Baumbestand sind keine wertgebende Strukturen oder Biotope betroffen.

Ein Hauptaugenmerk ist auf den Schutz der Baumreihe entlang der Wohnbebauung der Straße „Im Glacis“ zu legen, da diese eine besondere Sichtschutzfunktion ausübt. Das Sondergebiet und damit das maximale Baufeld endet an der südwestlichen Ecke am Rand des asphaltierten Fußweges. Insofern besteht hier ein gewisser bauzeitlicher Schutz des Wurzelwerkes. Die Sicherheitsabstände gem. DIN 18.920, Kap. 4.10.1 (4-faches des Stammumfangs) sind einzuhalten. Nach einer ersten groben Ausmessung (Stammumfang soweit bei vollständigen Bewuchs mit Efeu möglich und Abstände zum SO) erscheint dies möglich. Sollten die Abstände unterschritten werden, ist durch einen Baumgutachter festzustellen, ob der jeweilige Baum unter Ausschöpfung aller möglichen Sicherungsmaßnahmen bei gleichzeitig maximaler Baufeldeinengung erhalten werden kann.

Auswirkungen auf die Fauna werden in Kapitel 5.4 im Zuge der Betrachtung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anhand der Ergebnisse der Untersuchungen und der Lebensraumpotenziale beurteilt. Alle registrierten Vogelarten fallen unter die Legalausnahme n. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG. Darüber hinaus konnten keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von i.S.d. besonderen Artenschutzes relevanten Arten mit hinreichender Sicherheit registriert werden: Für die nachgewiesenen Fledermausarten sind Quartiere außerhalb der Winterruhephase, speziell Wochenstuben-Quartiere in erster Linie in/an Gebäuden zu verorten. Die Nachsuche nach streng geschützten Eidechsen-Arten blieb ohne Befund.

Auf der Grundlage des B-Plan-Entwurfes ergibt sich jedoch die Notwendigkeit eines externen Ausgleiches i.S.d. Eingriffsregelung. Eine Bilanz n. dem Leitfaden Eingriffsbewertung wird in Kap. 7 gegeben.

5.3.2 Boden

Betroffen sind ausschließlich Böden mit Technogenese, insofern ist der Verlust an Bodenfunktionen in seiner Erheblichkeit zu relativieren. Dennoch erfüllen auch die vermutlich allochthonen Böden im Bereich der Böschungen und des Glacis Bodenfunktionen. Dies wird durch entsprechende Festsetzungen berücksichtigt.

Der Bebauungsplan legitimiert mit einer GRZ von 1,0 die vollständige Bebauung/Versiegelung des 0,38 ha großen Sondergebietes. Abzüglich der bereits bestehenden asphaltierten Wege und unter der Voraussetzung, dass der befestigte Weg außerhalb des Sondergebietes zurückgebaut wird, bedeutet dies eine Nettoneuversiegelung von rd. 2.890 m². Der Rückbau des Weges darf als echter gleichgerichteter Ausgleich für einen Teil der Neuversiegelung gelten. Ein weitere pedofunktionale Kompensation wird mit der externen Ausgleichmaßnahme geleistet.

5.3.3 Wasser

Auf der Planungsfläche befinden sich keine Oberflächengewässer.

Die erforderliche Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ist im Umfeld aufgrund der bestehenden Bebauung bereits grundsätzlich vorhanden. Aufgrund der Auslastung der Kanalisation soll das Plangebiet im modifizierten Mischsystem entwässert werden, wobei das Schmutzwasser in den bestehenden Mischwasserkanal eingeleitet werden soll.

Für die Behandlung des Niederschlagswassers gilt § 49 a SWG, wonach das Niederschlagswasser vor Ort genutzt, versickert, verrieselt oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden soll. Die direkte Einleitung in ein vorhandenes Gewässer ist technisch und monetär nicht abbildungbar. Auch wird die Versickerungseignung gem. der im GeoPortal dargestellten Versickerungskarte als ungünstig betrachtet, was im Einzelfall noch zu überprüfen wäre. Der Schwerpunkt wird daher voraussichtlich in der Rückhaltung (Dachbegrünung, Retentionszisternen o.ä.) und ggfs. dann der gedrosselten Ableitung in das bestehende Kanalnetz liegen. Der rechnerische Nachweis ist entsprechend DWA-Arbeitsblatt 117 zu führen.

Die Wirkung auf das Schutzgut Wasser wird in der Summe als nicht erheblich gewertet.

5.3.4 Klima/Luft

Von einer klimaökologische Ausgleichsfunktion der Grünfläche im städtischen Umfeld ist grundsätzlich auszugehen, auch wenn das LAPRO die Fläche nicht als relevantes Kaltluftentstehungsgebiet dargestellt. Eine hohe Bedeutung wird jedoch der angrenzenden vollständig offenen Saaraue zugewiesen. Aufgrund der parallel zur Siedlungsgrenze verlaufenden Volumenströme ist gem. den Darstellungen im LAPRO nicht mit einer relevanten in den Siedlungsraum verlaufenden Kaltluftströmung zu rechnen. Ein Einströmen geringer dimensionierter Luftvolumina wird zudem durch den Damm der Walter-Bloch-Str. unterbunden. Dies bedeutet auch, dass die Sperrwirkung des mehrstöckigen Parkhauses nicht zu einem relevanten Verlust an Frischluftzufuhr aus der Saaraue in das Stadtgebiet führen kann.

Inwiefern der klimaökologische Verlust durch das Vorhaben erheblich ist, lässt sich auf einem niedrigeren Skalenniveau anhand der Stadtklimaanalyse der Kreisstadt Saarlouis⁴ beurteilen. Auch sie belegt für die Planungsfläche einen nur geringen Volumenstrom (>5 bis 7,5 m³/m/s, Abb. 26, S. 44) und

⁴ GEO-NET Umweltconsulting GmbH (2020)

eine geringe bis moderate Kaltluftreproduktionsrate ($>5-10 \text{ m}^3/\text{m}^2/\text{s}$ bzw. $>10-15 \text{ m}^3/\text{m}^2/\text{s}$ gem. Abb. 29, S. 49).

Unabhängig davon kann der klimaökologische Beitrag der kaltluftbildenden zentralen Freifläche schon aufgrund der geringen Flächengröße von weniger als 1.500 m^2 nicht erheblich sein. Die umgebenden Gehölzflächen haben zwar eine ausgleichende Wirkung, tragen andererseits jedoch weniger als offene Vegetationsflächen zu einer Kaltluftproduktion bei. Ein Großteil der randlichen Gehölze, insbesondere die Baumreihe zur angrenzenden Wohnbebauung und der größte Teil des „Wälchens“, bleibt erhalten. Die kleinklimatischen Wirkungen sind zweifelsfrei vorhanden, eine Erheblichkeit für das Stadtklima lässt sich in der Konsequenz jedoch nicht plausibel herleiten.

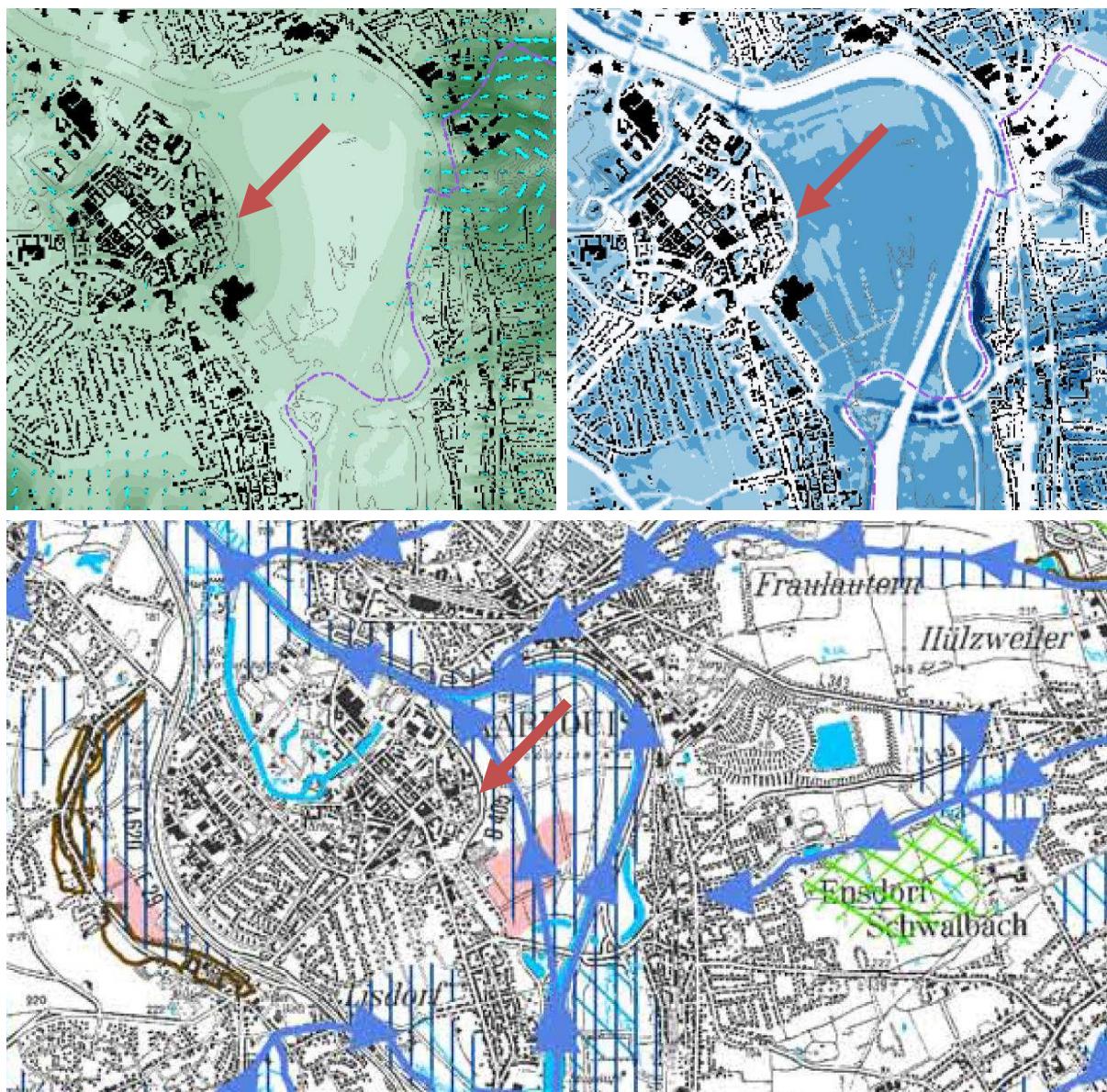


Abb. 9: Auszug aus der Stadtclimaanalyse (GEO-NET Umweltconsulting GmbH, 2020), nächtlicher Kaltluftvolumenstrom von 4:00 (o.l.) und nächtliche Kaltluftproduktionsrate von 4:00 (o.r.); unten: Auszug aus dem Landschaftsprogramm, Layer Klima, Boden, Grundwasser (Quelle: GeoPortal Saarland)

5.3.5 Landschaftsbild

Die Wirkung auf das Landschafts- bzw. hier auf das Ortsbild hängt entscheidend davon ab, inwieweit insbesondere der Baumbestand zu den angrenzenden Wohnhäusern erhalten werden kann. Gem. dem vorliegenden Entwurf des Rechtsplanes ist dies durch die Festsetzung einer privaten Grünfläche möglich. Hierbei ist insbesondere der eingewachsene Althaumbestand (Pappel, Bergahorn, Esche, Kirschbäume) durch bauzeitliche Schutzmaßnahmen zu erhalten. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine vollständige optische Abschirmung zur angrenzenden Wohnbebauung durch Neupflanzungen wieder herzustellen.

5.3.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Die Fläche befindet sich im Eigentum des Vorhabenträgers. Landesplanerischen Zielsetzungen sind nicht betroffen. Der konkurrierende Nutzungsanspruch der Anwohner als Erholungsraum ist unter dem Schutzgut Mensch zu beurteilen.

Gem. Vorabstimmung zwischen Verwaltung und Landesdenkmalamt sind im Bereich des Glacis evtl. bekannte Reste der ehem. Festung zwar nicht bekannt, diese können jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden.

Das Landesdenkmalamt ist daher bei allen weiteren Planungen zu beteiligen. Sollte ein Bodendenkmal in der konkreten Planungsfläche bekannt werden, sind sämtliche Bodeneingriffe (auch im Oberbodenbereich) in der Planungsfläche genehmigungspflichtig gemäß § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 SDSchG. Dies wird entsprechend nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen.

5.3.7 Mensch

Die Notwendigkeit des neuen Parkhauses ergibt sich aus der geplanten Klinikerweiterung auf dem bestehenden Parkplatz. Die erforderlichen Stellplatzkapazitäten werden mit ca. 400 angegeben und umfassen hierbei auch die bestehenden Kapazitäten des durch den Erweiterungsbau wegfallenden Parkplatzes.

Die schalltechnische Untersuchung des Büros Audiotechnik Loch, Ingenieurbüro für Akustik mit Sitz in St. Wendel kommt zu dem Ergebnis, dass die Planungsoption eines offenen Split-Level-Parkhauses nur unter Einsatz lärmindernder Maßnahmen zulässig ist (z. B. schallabsorbierende Verkleidung der Decken der Parkebenen, geschlossene Brüstung). In der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) dürfen die Parkebenen E1 und E0 nur genutzt werden, wenn entlang der maßgeblichen Immissionsrichtung eine wirksame Schallschutzwand errichtet wird oder eine geschlossene, schalldämmende Fassadenkonstruktion errichtet wird. Hierzu wäre jedoch ein Lüftungskonzept erforderlich, das ein dichtes Schließen der drei Fassaden in Richtung Wohnbebauung zulässt. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung von Bürgerseite geäußerten Bedenken zu den Lärmemissionen einer geplanten Lüftungsanlage werden im Rahmen der Ausführungsplanung näher betrachtet und entsprechende Maßnahme zur Lärmreduktion festgelegt.

Am Standort besteht von der relativ stark befahrenen Walter-Bloch-Str. bereits eine Lärmvorbelastung. Der betriebsbezogene Verkehr wird sich hier nicht wesentlich ändern, da vor allem bestehende Stellflächen auf dem Klinikgelände ersetzt werden. Mit einem maßgeblichen Zusatzverkehr ist nicht zu rechnen. Durch die abschirmende Wirkung des Parkhauses mit geschlossener Fassade wird gutachterlich mit einer Verringerung der Verkehrslärmbelastung aus der „Walter-Bloch-Straße“ an einigen Gebäuden in der Straße „Im Glacis“ gerechnet.

Das Ein- und Ausfahren in das Parkhaus, selbst bei einer vollständigen Auslastung und mit wechselnden An- und Abfahrten der Besucher, wird Schadstoffemissionen verursachen, die mit Sicherheit nicht über dem Level in anderen innerstädtischen Bereichen mit Parkplätzen liegen. Sie dürften auch in den Emissionen der stark befahrenen B 405 (6.000 fahrende (!) PKW gem. Verkehrsmengenkarte) untergehen. Als Maß darf hier die sehr moderate Nutzung des bestehenden

Parkplatzes durch Besucher gelten, die durch die Klinikerweiterung nicht erheblich gesteigert wird. Daher erfüllt das geplante Parkplatz vor allem eine Funktion als Tagesstellplatz für die Mitarbeiter und dürfte somit vor allem die Parksituation im direkten Klinikumfeld entlasten.

Bzgl. des Faktors Erholung ist die halboffene parkartige Anlage mit Rasenfläche, Baumbestand und einem umlaufenden Rundweg zumindest für die Anwohner von Bedeutung. Auch wenn die kontemplative Nutzung mit Reflektion der historischen Stadtstruktur bei den Besuchern wohl nicht im Vordergrund steht und auch nicht davon auszugehen ist, dass die Fläche als Element der Stadtkultur große Besucherströme anlockt, so geht doch zumindest für die Anlieger eine Grünfläche als Ruheraum oder als Ausführerrunde durch Hundehalter verloren.

Die zweifelsohne vorhandene Nutzungsfunktionen des Planbereiches ist daher gegenüber der Planungsnotwendigkeit, insbesondere der übergeordneten Bedeutung der Sicherung des Klinikstandortes und damit der medizinischen Versorgung der Bevölkerung, abzuwegen.

5.4 Artenschutzrechtliche Prüfung n. § 44 BNatSchG

5.4.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG, nämlich die Verbote

- Nr. 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Nr. 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

gelten grundsätzlich für alle besonders geschützten Tier- (Ziff.1, 3) und Pflanzenarten (Ziff.4) bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten (Ziff. 2). Alle anderen Tier- und Pflanzenarten, auch die auf nationaler Ebene besonders geschützten, werden als Teil des Naturhaushaltes im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Liegen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 vor, dann ist ferner zu prüfen, ob die Bestimmungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG greifen. Danach liegt dann kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 vor, wenn „die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.“

Des Weiteren gilt § 39 BNatSchG, der v.a. zum Schutz heimischer Brutvögel die Rodung von Gehölzen im Zeitraum März bis September untersagt. Ggf. wäre diese Zeitbeschränkung auch auf Erd- und Abrissarbeiten auszudehnen, sofern Boden- und Gebäudebrüter betroffen sein können.

Die artenschutzfachliche Betrachtung erfolgt tabellarisch für die relevanten Artengruppen im nachfolgenden Kapitel.

5.4.2 Avifauna

Spechte					
Registriert: Grünspecht (nur Nahrungsgast)					
Potentiell: Buntspecht					
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
	RL Saarland ungefährdet		RL Deutschland ungefährdet		
X	europeische Vogelarten		Art nach Anh.1 EU-Vogelschutz-RL		
X	streng geschützt nach BNatSchG/BArtSchVO - Grünspecht				
2. Kurzcharakterisierung					
2.1 Lebensraum, Verhalten					
Vorzugshabitat: Wälder, gehölzreich gegliedertes Offenland, Feldgehölze mit Kontakt zu Grünland, Parks					
Neststandort: Baumhöhlen					
Brutzeit / Jahresbruten: V-VI / 1		Reviergröße: 50 bis 500 ha			
Nahrung, Nahrungserwerb: Insekten, auch Nüsse und Sämereien, Grünspecht v.a. Ameisen am Boden und ist daher auf kurzrasige oder gemähte Grünlandflächen angewiesen.					
Verbreitung, Häufigkeit im SL: beide häufig, GS 1-2T. BS 4-8T. Brutpaare, beide stabil					
2.2 Empfindlichkeit / Gefährdungsfaktoren					
Hauptfaktor ist Verlust von Gehölzen, beim Grünspecht auch von Streuobstbeständen mit Bäumen in der Alterungsphase; Intensivierung der Grünlandwirtschaft mit Verlust der Nährameisen					
3. Verkommen im Untersuchungsraum					
X	registriert	X	potentiell möglich Buntspecht		
Grünspecht evtl. nur Nahrungs- oder Ruhegast					
4. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG					
4.1 Fang Verletzung, Tötung (Abs.1 Nr. 1)					
Können Tiere verletzt oder getötet werden		X	ja		
Bei Rodung von Bäumen mit Bruthöhlen während der Brutzeit			nein		
Vermeidungsmaßnahmen: Beachtung des §39 BNatSchG					
Der Verbotstatbestand tritt ein		ja	X		
4.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Abs. 1 Nr. 3)					
Können Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt werden		X	ja		
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?		ja	X		
Sind CEF Maßnahmen erforderlich		ja	X		
Bleibt die Funktionalität im räuml. Kontext gewahrt?		X	ja		
Als Fortpflanzungsstätten sind letztlich die Biotopbäume und Biotoppotentialbäume zu zählen, da sie gute Voraussetzungen zur Anlage von Bruthöhlen bieten. Nisthöhlen werden zwar stets neu gezimmert, bestehende Baumhöhlen dienen aber als, z.T. mehrjährig genutzte, Ruhestätte. Geeignete Brutbäume bleiben erhalten, sofern diese in Parkhausnähe akzeptiert werden.					
Vermeidungsmaßnahmen: diese bestünden im Verzicht auf die Rodung, v.a. der Biotopbäume, was beim aktuellen Planungsstand unrealistisch ist. CEF-Maßnahme: Sicherung/Nutzungsverzicht von Biotop- oder Biotoppotentialbäumen im Umfeld, Schaffung von Höhleninitialen, Ablegen von Rodungsholz als Totholz im verbleibenden Baumbestand zur Aufwertung des Nahrungsangebots					
Der Verbotstatbestand tritt ein? bei Beachtung d. Maßnahmen		ja	X		
4.3 Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten					
Tritt eine signifikante Störung in diesen Phasen ein?		ja	X		
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich		ja	X		
Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich?		ja	X		
Mit Abschluss der Rodungsarbeiten erlischt am Standort die Möglichkeit, dass dieses Verbot tatbeständig wird.					
Der Verbotstatbestand tritt ein?		ja	X		

Spechte	
5. Zusammenfassende Einschätzung der Verbotstatbestände	
Verbote des § 44 BNatSchG werden	<input type="checkbox"/> tatbeständig <input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich
<input checked="" type="checkbox"/> mit hinreichender Sicherheit nicht tatbeständig	<input checked="" type="checkbox"/> keine Ausnahme-Erteilung erforderlich

Gilde Höhlenbrüter i.w.S. (ohne Spechte)	
registriert: Gartenbaumläufer, Grauschnäpper, Blaumeise, Kohlmeise, Dohle nur als Nahrungsgast potentiell: Hausrotschwanz,	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/>	RL Saarland Vorwarnart: ungefährdet
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelarten
<input type="checkbox"/>	streng geschützt nach BNatSchG / BArtSchVO
2. Kurzcharakterisierung	
2.1 Lebensraum, Verhalten	
Vorzugshabitat: mit Ausnahme des Hausrotschwanz, der auch in gehölzarmen, bebauten Flächen noch überleben kann und der Dohle, die im urbanen Raum vorwiegend hohe Gebäude zur Brut nutzt, sind die übrigen Arten deutlich bis sehr stark an Wälder, altholzreiche Anlagen und ähnliches gebunden, die ausreichend Niststätten bieten. Bis auf den Gartenbaumläufer, der enger strukturgebunden ist, können die übrigen Arten durchaus auch angrenzende Gärten und Straßenbegleitgehölze in ihren Aktionsraum einbeziehen.	
Neststandort: Höhlen und Nischen in Bäumen (z.T. Sekundärnutzer von Spechthöhlen), z.T. auch in Mauern und Gebäuden oder in Nistkästen.	
Brutzeit / Jahresbruten: III-IX / 1 bis 3, Zugvögel: Grauschnäpper, Hausrotschwanz, Standvögel: alle übrigen	Revier/Aktionsraum: 0,5-2 ha
Nahrung, Nahrungserwerb: Insekten; überwiegend im Kronenraum gesammelt oder vom Hausrotschwanz am Boden im Offenland, v.a. Grünland und Schwarzbrache	
Verbreitung, Häufigkeit im SL: mittelhäufig bis häufig, 1,5T bis > 1.5T, Bestände stabil bis leicht zunehmend	
2.2 Empfindlichkeit / Gefährdungsfaktoren	
Gefährdungsursachen sind v.a. der Verlust von Brutstätten, die selbst in altholzreichen Beständen als seltes Requisit anzusehen sind. Vogelschlag an Glasfronten	
3. Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> Registriert 4 Arten	<input type="checkbox"/> Potentiell – 1 Art
Arten siehe Kopfzeile; registrierte Arten ausschließlich in Gehölzbeständen	
4. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
4.1 Fang, Verletzung, Tötung (Abs.1 Nr. 1)	
Können Tiere verletzt oder getötet werden	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bei der Gehölzrodung während der Brutzeit	
Vermeidungsmaßnahmen: Beachtung der Rodungsfristen gemäß § 39 BNatSchG	
Der Verbotstatbestand tritt ein? unter Beachtung der Maßnahme	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Abs. 1 Nr. 3)	
Können Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt werden	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF Maßnahmen erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im räuml. Kontext gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> Bedingt ja <input type="checkbox"/> nein
Durch die Rodung gehen alle Nistmöglichkeiten in den Gehölzbeständen verloren; betroffen sind alle Arten außer Hausrotschwanz.	
Vermeidungsmaßnahmen: sind beim aktuellen Planungsstand unrealistisch.	

Gilde Höhlenbrüter i.w.S. (ohne Spechte)			
<p>Natürliche Nisthöhlen sind i.d.R. ein vergleichsweise seltes Requisit und gerade bei den hier betroffenen, noch häufigen Arten bleibt die Funktionalität im räuml. Zusammenhang nur bedingt gewahrt; es muss mit deutlicher inner- und zwischenartlicher Konkurrenz um Niststätten gerechnet werden. Daher CEF-Maßnahme: Ausbringen von mind. 6 künstlichen Nisthilfen in angrenzende Baumbestände, die mindestens noch eine Standzeit von 10-15 Jahren haben.</p>			
Der Verbotstatbestand tritt ein? unter Beachtung der Maßnahme	ja	X	nein
4.3 Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten			
Tritt eine signifikante Störung in diesen Phasen ein?	ja	X	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich	ja	X	nein
Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich?	ja	X	nein
<p>Mit Abschluss der Rodungsarbeiten erlischt am Standort die Möglichkeit, dass dieses Verbot tatbeständig wird. Alle Arten sind durchaus siedlungshold, so dass eine Ansiedlung (auch in Nistkästen) bau-, anlage- und betriebsbedingt herleitbar ist. Eine besondere Bedeutung als Zug- und Rastraum ist für den Eingriffsbereich auszuschließen.</p>			
Der Verbotstatbestand tritt ein?	ja	X	nein
5. Zusammenfassende Einschätzung der Verbotstatbestände			
Verbote des § 44 BNatSchG werden			
<input type="checkbox"/> tatbeständig	<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		
<input checked="" type="checkbox"/> mit hinreichender Sicherheit nicht tatbeständig	<input checked="" type="checkbox"/> keine Ausnahme-Erteilung erforderlich		

Gilde Kronenfreibrüter i.w.S. inkl. Bodenbrüter im Schutz von Gehölzen			
<p>registriert: Ringeltaube, Grünfink, Buchfink, Rotkehlchen, Zaunkönig, Schwanzmeise, Zilpzalp, Amsel, Singdrossel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall potentiell: Stieglitz, Heckenbraunelle, Gritz, Türkentaube</p>			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input checked="" type="checkbox"/>	RL Saarland gefährdet: Türkentaube übrige: ungefährdet		RL Deutschland alle ungefährdet
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelarten		Art nach Anh.1 EU-Vogelschutz-RL
	streng geschützt nach BNatSchG / BArtSchVO		
2. Kurzcharakterisierung			
2.1 Lebensraum, Verhalten			
<p>Vorzugshabitat: alle Arten sind deutlich bis sehr stark an Wälder, altholzreiche Anlagen, dichte Gebüsche, Hecken und ähnliches gebunden, die ausreichend Niststätten bieten. Größere Arten wie Rabenvögel und Tauben, sowie Ökotonbewohner wie der Stieglitz und der Grünfink dehnen ihren Aktionsraum zur Nahrungssuche auch weit ins Offenland aus.</p>			
<p>Neststandort: Kronenbereich in Bäumen für Tauben, Gritz, Buchfink; unterer Kronenbereich und dichter Strauchwuchs für Grünfink, Stieglitz, Mönchsgrasmücke, Heckenbraunelle, Amsel, Singdrossel, sowie am Boden oder bodennah im Gehölzschutz für Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp, Nachtigall</p>			
Brutzeit / Jahresbruten: III-IX / 1 bis 3, Zugvogel: Mönchsgrasmücke,		Revier: 0,5-2 ha; Aktionsräume von Rabenvögeln und Tauben: bis > 100 ha	
Singdrossel, Nachtigall, Teilzieher: Heckenbraunelle ; Standvögel: alle übrigen			
<p>Nahrung, Nahrungserwerb: Insekten und/oder Sämereien, überwiegend im Kronenraum gesammelt oder wie Tauben am Boden im Offenland, v.a. Grünland und Schwarzbrache</p>			
Verbreitung, Häufigkeit im SL: mittelhäufig bis häufig, 0,5T bis > 1,5T, Bestände stabil bis leicht zunehmend			
2.2 Empfindlichkeit / Gefährdungsfaktoren			
Gefährdungsursachen sind v.a. der Verlust von Brutstätten, sowie Verkehrsoptik und Vogelschlag an Glasfronten			
3. Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/>	Registriert 11 Arten	<input checked="" type="checkbox"/>	Potentiell – 4 Arten
Arten siehe Kopfzeile; registrierte Arten nahezu ausschließlich in Gehölzbeständen oder als Nahrungsgast auf Grünland, beide Taubenarten verlassen den Geltungsbereich zur Nahrungssuche über größere Distanzen			
4. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG			

Gilde Kronenfreibrüter i.w.S. inkl. Bodenbrüter im Schutz von Gehölzen			
4.1 Fang, Verletzung, Tötung (Abs.1 Nr. 1)			
Können Tiere verletzt oder getötet werden	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/>	nein
Bei der Gehölzrodung während der Brutzeit			
Vermeidungsmaßnahmen: Beachtung der Rodungsfristen gemäß § 39 BNatSchG			
Der Verbotstatbestand tritt ein? unter Beachtung der Maßnahme	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
4.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Abs. 1 Nr. 3)			
Können Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt werden	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/>	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Sind CEF Maßnahmen erforderlich	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Bleibt die Funktionalität im räuml. Kontext gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/>	nein
Durch die Rodung gehen die Nistmöglichkeiten im Eingriffsbereich verloren; betroffen sind alle Arten			
Vermeidungsmaßnahmen: sind beim aktuellen Planungsstand unrealistisch. Im Gegensatz zu Höhlenbrütern kann die Funktionalität im räuml. Kontext noch als gegeben erachtet werden und signifikante Einbußen der Populationsstärke sind nicht herleitbar, gleichwohl auch hier bei der Nistplatzsuche und Revier-Etablierung innerartliche Konkurrenz anzunehmen ist – „Tiere rücken nicht zusammen!“. Gleichwohl können für die überwiegend siedlungsholden und stör-toleranten Arten auch die geschlossenen Straßengehölze der B 405 als Ausweichraum dienen Ein Niststättenersatz in Form einer CEF-Maßnahme ist aufgrund der erforderlichen Vorlaufzeit bis zur Funktionserreichung von ca. 20 Jahren unrealistisch			
Der Verbotstatbestand tritt ein?	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Bedingt nein
4.3 Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten			
Tritt eine signifikante Störung in diesen Phasen ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Bedingt nein
Das Gros der Arten ist mittel bis deutlich ausgeprägt siedlungshold; eine signifikante bau-, anlage- und betriebsbedingte Störung, auch für in der Nähe liegende, mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht herleitbar. Eine besondere Bedeutung als Zug- und Rastraum ist für den Eingriffsbereich nicht herleitbar			
Der Verbotstatbestand tritt ein?	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
5. Zusammenfassende Einschätzung der Verbotstatbestände			
Verbote des § 44 BNatSchG werden			
<input type="checkbox"/> tatbeständig	<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		
<input checked="" type="checkbox"/> mit hinreichender Sicherheit nicht tatbeständig	<input checked="" type="checkbox"/> keine Ausnahme-Erteilung erforderlich		

5.4.3 Herpetofauna

Auf der Fläche befinden sich keine offenen Gewässer, auch ephemere Kleingewässer können sich nicht ausbilden. Damit bestehen innerhalb des Planungsraumes keine Laich-Möglichkeiten für Amphibien. Der Planbereich selbst ist nicht als tradierte Amphibienwanderoute bekannt.

Aufgrund der Erfassungsergebnisse auch zu den Reptilien ergeben sich keine Betroffenheiten in Bezug auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Allerdings ist ein bauzeitliches Einwandern der offenbar im Umfeld präsenten Mauereidechse in das dann offene Baufeld mit möglichen Versteckstrukturen (liegende Gegenstände, Baustoffe) nicht auszuschließen. Ähnliches gilt auch für xerotope Amphibienarten wie z.B. die Kreuzkröte, wobei mit einem Vorkommen im nahen Umfeld aktuell nicht zu rechnen ist. Entsprechende bauzeitliche Schutzmaßnahmen werden festgesetzt.

5.4.4 Fledermäuse

Gilde Kulturfolgende oder „Siedlungsarten“			
registriert: Zwergfledermaus, Breitflügel-Fledermaus potentiell: Abendsegler-Arten			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
X	RL Saarland Vorwarnart: Gefährdung anzunehmen: Breitflügel-FM	X	RL Deutschland wie RL Saarland
X	europeische Arten		Art nach FFH-Anh. IV; beide Arten
x	streng geschützt nach BNatSchG/BArtSchVO: beide Arten		
2. Kurzcharakterisierung			
2.1 Lebensraum, Verhalten			
Vorzugshabitat: die registrierten Arten gelten als Kulturfolger oder typische „Siedlungs-Dorf-Fledermaus“ die ihre Jagdgebiete sowohl im bebauten Raum aber auch weit darüber hinaus ausdehnen – die Breitflügel-FM jagt mehr noch als die stärker gehölzgebundene Zwerg-FM über Offenland.			
Quartiere: zur Aktivitäts- und Fortpflanzungszeit vornehmlich in/an Gebäuden; die flexiblere Zwerg-FM seltener auch in Baumhöhlen, Nischen oder Nistkästen. Winterquartiere werden ab Mitte/Ende November in unterirdischen Räumen (Keller, Höhlen, Stollen, Gewölbe) oder in frostsicheren Gebäudespalten bezogen. Sommerquartiere werden selten (Breitflügel-FM) oder im 3-4 Tages- bis 14-Tagesrhythmus (Zwerg-FM) gewechselt. Die nicht völlig auszuschließenden Abendsegler sind Waldarten, von denen aber zunehmend (v.a. Gr. Abendsegler) (Winter)Quartiere in starken Solitärbäumen und an hohen Gebäuden nachgewiesen werden. Quartierwechsel etwa alle 2-3 Tage. Wochenstuben des Gr. Abendseglers sind bei uns nicht bekannt			
Fortpflanzungszeit: V-VII	Aktionsraum: Distanz Quartier Jagdgebiet: 2 – 5 km, Abendsegler >10 km		
Nahrung, Nahrungserwerb: Insekten im Kronenraum oder freien Luftraum gesammelt			
Verbreitung, Häufigkeit im SL: Breitflügel-FM mittelhäufig; Zwerg-FM sehr häufig, Abendsegler mittelhäufig bis selten			
2.2 Empfindlichkeit / Gefährdungsfaktoren			
Quartierverlust durch unbegleitete Gebäudesanierungen, Einsatz giftiger Holzschutzmittel, Störungen im Winterschlaf, Nahrungsmangel durch Ausräumung der Landschaft, Intensivierung und Insektenbekämpfung in der Land- und Forstwirtschaft			
3. Verbreitung im Untersuchungsraum			
X	Registriert 2 Arten	X	Potentiell: Gr. Oder Kl. Abendsegler (Wimperf-FM wegen Gefährdungsgrad nicht zu nennen)
Arten nur über Detektorauswertung ermittelt, befliegen den gesamten Geltungsbereich			
4. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG			
4.1 Fang, Verletzung, Tötung (Abs.1 Nr. 1)			
Können Tiere verletzt oder getötet werden		X	ja
Bei der Gehölzrodung während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit außerhalb der Winterruhe, betroffen in erster Linie die Zwerg-FM, pot. auch Abendsegler			nein
Vermeidungsmaßnahmen: Das Rodungsverbot gemäß § 39 BNatSchG ist bis Ende November auszudehnen.			
Der Verbotstatbestand tritt ein? unter Beachtung der Maßnahme		ja	X nein
4.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Abs. 1 Nr. 3)			
Können (Fortpflanzungs-) und Ruhestätten beeinträchtigt werden		X	Bedingt ja
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?		ja	X nein
Sind CEF Maßnahmen erforderlich		X	ja
Bleibt die Funktionalität im räuml. Kontext gewahrt?		X	ja
Durch die Rodung gehen ggf. für die ortstreue Zwerg-FM, mit deutlich geringerer Wahrscheinlichkeit auch für Abendsegler Tagesquartiere innerhalb ihres Quartierkomplexes verloren.			
Vermeidungsmaßnahmen: sind beim aktuellen Planungsstand unrealistisch. Zur Vermeidung eines wie immer großen Restrisikos des Quartierverlusts sind als CEF-Maßnahme mind. 5 künstliche Quartierhilfen (FM-Flachkästen) in angrenzende Baumbestände, die mindestens noch eine Standzeit von 10-15 Jahren haben, auszubringen. Dies auch unter dem Aspekt des schlechenden Quartierverlusts durch energieoptimierte Bauweise und Sanierung			
Der Verbotstatbestand tritt ein? unter Beachtung der Maßnahme		ja	X nein

Gilde Kulturfolgende oder „Siedlungsarten“			
4.3 Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten			
Tritt eine signifikante Störung in diesen Phasen ein?	ja	X	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich	ja	X	nein
Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich?	ja	X	nein
Mit Abschluss der entsprechend Ziff. 4.1 terminierten Rodungsarbeiten erlischt am Standort die Möglichkeit, dass dieses Verbot tatbeständig wird. Beide Arten sind siedlungshold, so dass eine Ansiedlung in Quartierhilfen bau-, anlage- und betriebsbedingt herleitbar ist. Eine Störung zur Überwinterungszeit ist nicht herleitbar.			
Der Verbotstatbestand tritt ein?		ja	X nein
5. Zusammenfassende Einschätzung der Verbotstatbestände			
Verbote des § 44 BNatSchG werden			
<input type="checkbox"/> tatbeständig	<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		
<input checked="" type="checkbox"/> mit hinreichender Sicherheit nicht tatbeständig	<input checked="" type="checkbox"/> keine Ausnahme-Erteilung erforderlich		

5.4.5 Wildkatze, Haselmaus

In Kap. 4.1.3.3 wurde bereits auf die Absenz der Arten im Planungsraum hingewiesen. Somit sind keine spezifischen Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erforderlich.

5.5 Umwelthaftungsausschluss

§ 19 BNatSchG legt als Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen jeden Schaden fest, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensräume oder Arten hat. Natürliche Lebensräume im Sinne des Gesetzes umfassen alle natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie Habitate der Arten des Anhangs II und Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, weiterhin die Lebensräume der in Art. 4, Abs. 2 oder in Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten.

Lebensräume n. Anh. 1 der FFH-RL sind nicht betroffen.

Da den Flächen innerhalb des Geltungsbereiches keine essentielle Bedeutung als Lebensraum i.S.d. § 19, Abs. 3 Nr. 1, BNatSchG zugewiesen werden kann, entsprechende Arten hier nicht vorkommen oder im Falle der hier potenziell vorkommenden Arten(gruppen) eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes nicht prognostiziert werden kann, sind Schäden n. § 19 BNatSchG i.V. mit dem Umweltschadengesetz in Bezug auf die Lebensräume der hier vorkommenden Arten nicht zu erwarten.

5.6 Wechselwirkungen

Die Schutzwerte können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Dies ist bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffes zu beachten, um sekundäre Effekte erkennen und bewerten zu können.

Auch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen werden vor dem Hintergrund der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert, die über die vorgenannten Beeinträchtigungen hinausgehen.

5.7 Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung des Projektes/Planungsalternativen

Der vorliegende Bebauungsplan ermöglicht im Zuge der Erweiterung der Marienhausklinik die Realisierung eines Parkhauses, dessen Notwendigkeit sich aus dem Wegfall des bestehenden Parkplatzes am Standort des Erweiterungsbau und des durch die Klinkerweiterung anwachsenden Stellplatzbedarfes ergibt.

Standortalternativen (Areal Anne-Frank-Schule, Bereich „In den Fliesen“) wurden geprüft und aufgrund der fehlenden Stellplatzkapazitäten und der erheblichen Vorteile des Plangebietes verworfen. Zu diesen Vorteilen gehören:

- unmittelbare Nähe zum Klinikum, enger Funktionszusammenhang, kurze Wege bei Notfällen
- bestehende verkehrliche Anbindung (B 405) ohne zusätzlichen innerstädtischen Verkehr
- Eigentumsflächen der Stadt Saarlouis, daher kurzfristig verfügbar
- keine Ausweitung in den Außenbereich

Die Beanspruchung der unter dem Naherholungsaspekt und des Ortsbildes wertgebenden Fläche ergibt sich aus der abwägerischen Entscheidung für eine Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung und fehlender Alternativflächen.

Bei Nichtrealisierung des Projektes würde die Fläche weiterhin im jetzigen Zustand mit den beschriebenen Funktionen erhalten bleiben.

6. Grünordnerische Maßnahmen und textlichen Festsetzungen

6.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

V 1: Vorgehensweise bei der Baufeldräumung

Relevante Schutzgüter: Fauna (europäische Vogelarten, Fledermäuse)

§ 39 BNatSchG ist zu beachten. Danach sind Eingriffe in Gehölze nur in der Zeit von 1. Oktober bis ausschließlich 1. März gestattet.

Zusätzlich gilt vorliegend die Einschränkung, dass die Rodung erst ab Dezember erfolgen darf, da erst dann mit sehr hoher Sicherheit Baumquartiere von Fledermäusen verlassen wurden.

Da auch stark dimensionierte Einzelbäume betroffen sind, die möglicherweise Stammhöhlen in den oberen Stammbereichen entwickelt haben, sollte im Vorfeld einer Fällung erneut kontrolliert werden, ob frostsichere Winterquartiere (nach oben ausgefaulte Höhlen in Bäumen mit ausreichender Wandstärke) betroffen sind und ob Hinweise auf eine Nutzung gegeben sind (Kotansammlung am Höhlenboden). Daher ist, falls erforderlich, zunächst der Efeubewuchs am Stamm zu entfernen und die Bäume dann visuell zu prüfen. Hoch liegende Stamm- oder Asthöhlen sind mit Hubsteiger/Hebebühnen zu kontrollieren.

Sollten besetzte/genutzte Quartiere entdeckt werden, sind in Absprache mit dem LUA unter Anleitung eines Fledermauskundlers geeignete Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände n. § 44 BNatSchG zu ergreifen (Fällung des Einzelbaumes nach Abschluss der Winterschlafphase ab Mitte/Ende März, ggfs. mit erforderlicher Befreiung vom Verbot des § 39 Abs. 5 Nr. 2, Schaffung von Ausgleichsquartieren in Form von Fledermauskästen).

V 2: Gehölzschutz

Zielart(en): europäische Vogelarten, Fledermäuse

Die an das Baufeld angrenzenden Gehölze sind während der Bauarbeiten vor Schäden zu schützen. Der Umfang der Sicherungsmaßnahmen (Rückschnitt, ggfs. Stammschutz, Bauzaun) ist je nach Baufeldbegrenzung gem. Entscheidung der ÖBB (V 5) festzulegen.

Die DIN 18 920, R SBB 2023 (Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen) und die ZTV-Baumpflege (insb. Pkt. 3.5) der FLL sind zu beachten.

Falls es zu Schädigungen von Gehölzen (Äste, Borke und Wurzeln) kommen sollte, wird eine entsprechende Wundversorgung und Behandlung durchgeführt (z.B. Wundverschluss mit Compo Lac Balsam).

Ein Hauptaugenmerk ist auf den Schutz der Baumreihe entlang der Wohnbebauung der Straße „Im Glacis“ zu legen. Hier sind insbesondere Abgrabungen im Wurzelbereich zu vermeiden. Sollte dies nicht möglich sein, sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen gem. DIN 18 920 und R SBB 2023 zu ergreifen (Handausschachtung, Wurzelvorhang). Der Rückbau des asphaltierten Fußweges sollte erst im Anschluss an den Bau des Parkhauses erfolgen, da dieser bauzeitlich einen gewissen Schutz des Wurzelbereiches der Baumreihe gewährleistet (vgl. M 3).

Im Vorfeld der Bauarbeiten ist das erforderliche Baufeld gemeinsam mit der ÖBB (V 5) auch dahingehend zu prüfen, ob ein Teil der Bäume entlang der Zufahrt, mindestens jedoch die grenzständigen Altbäume entlang der Walter-Bloch-Str., erhalten werden können. Die jüngeren Exemplare des Bergahorn im Norden befinden sich auf dem Verkehrsflurstück im Eigentum des LfS.

V 3: Bodenschutz

Relevante Schutzgüter: Boden, Kultur- und sonstige Sachgüter

Gem. §§ 1a Abs. 2 BauGB und § 7 BBodSchG ist auf einen sparsamen, schonenden und fachgerechten Umgang mit Boden zu achten. Die Bodenarbeiten sind nach den einschlägigen Vorschriften der DIN 18 915 („Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“) durchzuführen.

Bei der Erschließung sind die vorhandenen Oberböden abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern und an den zu begrünenden Freiflächen wieder einzubauen. Zuvor sind verdichtete Unterböden wieder aufzulockern. Überschüssige Oberböden sind an anderer Stelle zu verwerten. Die Anforderungen der DIN 19 639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, sowie der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ sind zu beachten.

Auf die im Bebauungsplan als Hinweis aufgeführten Sicherheitsvorkehrungen zum Denkmalschutz wird an dieser Stelle verwiesen.

V 4: Grundwasserschutz

Relevantes Schutzgut: Grundwasser

Zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser sind die einschlägigen Schutzmaßnahmen gemäß dem Stand der Technik umzusetzen. Betankungen und die Lagerung von flüssigen oder viskosen Betriebs- und Schmierstoffen sind nur auf befestigten und gegenüber dem Untergrund abgedichteten Flächen in dafür zugelassenen Behältnissen erlaubt. Auf der Baustelle sind Ölbindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Betonfahrzeuge und -maschinen sind nur auf eigens für diesen Zweck eingerichteten Anlagen und Flächen zu reinigen. Betonreste und -abfälle dürfen nicht im Baufeld abgelagert oder zwischengelagert werden, sondern sind umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen.

V 5: Ökologische Baubegleitung

Relevante Schutzgüter: Fauna und Flora, Boden

Zur Vermeidung arten- und naturschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne der §§ 19 und 44 BNatSchG ist bei der baulichen Umsetzung ein Fachgutachter mit der ökologischen Baubegleitung zu beauftragen. Der Fokus liegt hierbei auf der Einhaltung der Baugrenzen und der ordnungsgemäßen Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Zur Vermeidung eines nie auszuschließenden Restrisikos bei kryptisch lebenden Arten wird das Baufeld regelmäßig nach Reptilien (insbesondere die aus dem benachbarten Siedlungsbereich einwandernde Mauereidechse) und Amphibien abgesucht, für die bauzeitliche Material-Lager mögliche Verstecke darstellen. Entdeckte Tiere sind aus dem Risikobereich zu verbringen. Bei Funden von Amphibien, insbesondere der Kreuzkröte, ist das LUA/UNB zu kontaktieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Kritische Phasen, die eine höher frequente Kontrolle erfordern, sind vor allem Tiefbauarbeiten, da hier „Totfallen“ nicht auszuschließen sind. Ebenso ist nach oder während nächtlicher Regenereignisse eine Inspektion des Baufelds geboten.

Aufgrund des kleinräumigen Areals erscheint eine Abzäunung nicht zielführend. Die Baustellenzufahrt im Norden muss offen bleiben und der mittlere Weg entlang eines Sperrzauns bis zu diesem Durchlass betrüge etwa 70 m, eine von Amphibien auf jeden Fall bewältigbare Distanz.

6.2 Artenschutzfachlich hergeleitete Maßnahmen

M 1: Nist- und Quartierhilfen

Relevante Schutzgüter: Vögel, Fledermäuse

Auch wenn in Bezug auf Gebäudebrüter artenschutzfachlich begründete Kompensationsmaßnahmen nicht erforderlich sind, wird vorgeschlagen am geplanten Parkhaus künstliche Nisthilfen für Gebäudebrüter (günstig aber nicht zwingend auch Koloniekästen mit mehreren Einzelhöhlen) anzubringen.

An verbleibenden und angrenzenden Bäumen sind sechs Nisthilfen für Vögel auszubringen: 3 Vollhöhlen und 3 Halbhöhlen (z.B. Schwiegler Typ 1B und 2 H). Den Aufhängeort definiert die ÖBB. An gleichen oder benachbarten Bäumen sind insgesamt 5 Fledermaus-Flachkästen als Quartierhilfe auszubringen (z.B. Schwiegler 1 FF). Sollten sich im Zuge der Bauminspektion durch die ÖBB durch Rodung betroffene Winterquartier-Möglichkeiten zeigen, ist deren Verlust durch entsprechend geeignete Quartierhilfen (z.B. Schwiegler 1FW) zu ersetzen.

M 2: Insektenfreundliche Beleuchtung

Relevante Schutzgüter: Fauna (Insekten, Fledermäuse, insektivore Vogelarten), Landschaftsbild

Bei der Außenbeleuchtung des Parkhauses und der Freiflächen im Außenbereich sind insektenfreundliche Beleuchtungssysteme (z. B. LED-Leuchten oder Natriumdampf-Niederdruck-Lampen) mit maximal 4.100 Kelvin Farbtemperatur zu verwenden. Es sind nur Leuchten vorzusehen, die so eingebendet sind, dass möglichst wenig Licht nach oben und auf angrenzende Flächen emittiert wird.

6.3 Weitere grünordnerischen Maßnahmen

M 3: Rückbau des Asphaltweges

Relevante Schutzgüter: Boden, Flora, Fauna

Der Asphaltweg außerhalb des ausgewiesenen Sondergebietes ist im Zuge der Baumaßnahmen, spätestens jedoch 2 Jahre nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes zurückzubauen, um zumindest einen Teil der Neuversiegelung auszugleichen. Nach Entfernen der Asphalt- und Tragschicht ist die Fläche zu rekultivieren (Oberbodenauflage, Bepflanzung gem. M 4).

Der Rückbau des Weges ist unter Schonung ggfs. überdeckter Wurzeln vorzunehmen. Auf den Einsatz von Schaufelbaggern mit Löffelzähnen sollte verzichtet werden, stattdessen ist der Asphalt anzuritzen und flach abzuheben, ebenso ist die Schottertragschicht flach abzutragen. Der Rückbau hat je nach Erfordernis unter Mitwirkung eines Baumgutachters zu erfolgen.

M 4: Gestaltung der privaten Grünflächen/Erhalt der Bestandsvegetation

Relevante Schutzgüter: Landschafts-/Ortsbild, Mensch, Fauna

Alle Freiflächen außerhalb des Sondergebietes (jetzige Rasenfläche, ehem. Asphaltweg) sind mit Gehölzen zu bepflanzen, um so das nördlich angrenzende „Wäldchen“ zu vergrößern und vor allem, um eine weitere Verbesserung des Sichtschutzes gegenüber der angrenzenden Wohnbebauung zu erreichen. Als Baumarten sollten Stieleiche, Bergahorn und Sommerlinde, als Straucharten solche mit hoher Sichtschutzwirkung wie z.B. ein- bzw. zweigriffliger Weißdorn, Schlehe, Blutroter Hartriegel, Hainbuche, Hasel, Eibe oder Feldahorn in einem möglichst dichten Raster gepflanzt werden. Nach Möglichkeit sind herkunftsgesicherte Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) nach dem Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze (BMU, Januar 2012) zu verwenden. Arten/Sorten, Pflanzqualitäten und Pflanzdichten sind mit dem Amt 69 der Kreisstadt Saarlouis abzustimmen.

7. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Die Eingriffs- Ausgleichs-Bilanzierung erfolgt nach dem Leitfaden Eingriffsbewertung (MfU, 2001)⁵. Abweichungen der Planungswerte vom Standardwert sowie besonders hohe/niedrige Zustandsteilwerte bzw. Einzelausprägungen werden ggf. in den Bilanzierungstabellen dokumentiert und begründet.

Die Ermittlung des Bewertungsfaktors für den Rückbau des asphaltierten Weges richtet sich nach Anhang J des Leitfadens.

Medium	Kriterium	Bestand vollvers.	Planung	Bemerkung
Grundwasser	Neubildung		X	
	Fluss			zu kleinflächig
	Flurabstand			zu kleinflächig
Boden, Relief	Bodenprofil			natürliches Profil nicht herstellbar
	Geländeprofil	X	X	eben
	Schadstoffbelastung			
Mikroklima		X	X	Versiegelung kleinflächig
Pflanzen- und Tierwelt	Lebensraumqualität		X	
	Unzerschnittenheit	X	X	Versiegelung kleinflächig
	Ungestörtheit			wegen benachbarter Nutzung
Landschaftsbild	Charakteristik			
	Erholungseignung	X		
	Summe erfüllt	4	5	
	BF	1	2	

Da die Differenz Nach der nachfolgend dargestellten Berechnung verbleibt ein Bilanzdefizit von

16.251 ÖWE

Ein echter gleichgerichteter Ausgleich für den Verlust der Bodenflächen und der betroffenen Biotope im Sinne der Eingriffsregelung ist auf der Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanes innerhalb des Planungsraumes nicht möglich.

Daher sind Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches erforderlich.

⁵ Ministerium für Umwelt des Saarlandes, Hrsg. (2001): Methode zur Erfassung des Eingriffs, der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung sowie der Maßnahmen des Ökokontos - Leitfaden Eingriffsbewertung, 3., überarb. Aufl., Saarbrücken

Tab. 6: Bewertungsblock A

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Bioto- wert	Bewertungsblock A									ZTW A	
	Klartext	Nr.		I	II	III			Ausprägung der Tierwelt	IV	V	VI		
				Ausprägung Vegetation	"Rote Liste"-Arten Pflanzen	1 ¹	2	3		"Rote Liste"-Arten Tiere	Schichtenstruktur	Maturität		
1	Baumreihe alt	2.12	27	0,8	-	0,6				-	-	0,6	0,7	
2	Böschungsgehölz z.T. alt	2.12	27	0,8	-	0,6				-	-	0,6	0,7	
3	Wälchen mittl. Maturität	1.8.3	27	0,6	-	0,6				-	0,6	0,6	0,6	
4	Ziergehölz, z.T. eingewachsen	3.5.2	5							Fixwert				
5	Ziergehölz	3.5.2	4 ²							Fixwert				
6	Zierrasen	3.5.1	5 ³							Fixwert				
7	vollversiegelt (Asphaltweg)	3.1	0							Fixwert				

¹ Potenzialwert über alle Gruppen, ² Aufwertung um 1 ÖW wg. Alter und Diversität, ³ Aufwertung um 2 ÖW wg. geringer Mahdfrequenz und wiesenartigem Charakter

Tab. 7: Bewertungsblock B

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Bioto- wert	Bewertungsblock B									ZTW B		
	Klartext	Nr.		I	II			III	IV	V					
					1 ¹	2	3			1	2	3			
1	Baumreihe alt	2.12	27	0,4	0,2	-	-	0,6	-	0,6	-	0,6	0,5		
2	Böschungsgehölz z.T. alt	2.12	27	0,2	0,2	-	-	-	-	0,4	-	0,4	0,3		
3	Wälchen mittl. Maturität	1.8.3	27	0,4	0,2	-	-	-	-	0,6	-	0,6	0,4		
4	Ziergehölz, z.T. eingewachsen	3.5.2	5							Fixwert					
5	Ziergehölz	3.5.2	4							Fixwert					
6	Zierrasen	3.5.1	5							Fixwert					
7	vollversiegelt (Asphaltweg)	3.1	0							Fixwert					

¹ im inneren Belastungsband der stark befahrenen B 405

Tab. 8: Bewertung des Ist-Zustands

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotoptwert	Zustands(-teil)wert			Biotopt- wert x ZW	Flächenwert (qm)	Ökologischer Wert	Bewertungs- faktor	Ökologischer Wert
	Klartext	Nummer		ZTW A	ZTW B	ZW			FW	ÖW	BF
1	Baumreihe alt	2.12	27	0,7	0,5	0,7	18,9	394	7.447	1	7.447
2	Böschungsgehölz z.T. alt	2.12	27	0,7	0,3	0,7	18,9	357	6.747	1	6.747
3	Wälchen mittl. Maturität	1.8.3	27	0,6	0,4	0,6	16,2	1.092	17.690	1	17.690
4	Ziergehölz, z.T. eingewachsen	3.5.2	5	Fixwert			5,0	983	4.915	1	4.915
5	Ziergehölz	3.5.2	4	Fixwert			4,0	166	664	1	664
6	Zierrasen	3.5.1	5	Fixwert			5,0	2.174	10.870	1	10.870
7	vollversiegelt (Asphaltweg)	3.1	0	Fixwert			0,0	1.028	0	1	0
Summe:								6.194	48.333		48.333

¹ im inneren Belastungsbereich der stark befahrenen B 405

Tab. 9: Bewertung des Plan-Zustands

Ifd Nr	Erfassungseinheit		Fläche qm		Ist-Zustand	Planungszustand				Bilanz	
	Klartext	Nummer	Bestand	Planung	Ökol. Wert ÖW Ist	Planungs- wert	Ökol. Wert ÖW Planung	Bewertungs- faktor BF	Ökol. Wert ÖW (gesamt)	Verlust	Kompen- sation
1	Baumreihe alt	2.12	394		7.447					-	-
	Baumreihe alt (Erhalt)	2.12		394		18,9 ¹	7.447	1	7.447	-	-
2	Böschungsgehölz z.T. alt	2.12	357		6.747					-	-
	SO, GRZ 1,0	3.1		357		0,0	0	1	0	6.747	-
3	Wäldchen mittl. Maturität	1.8.3	1.092		17.690					-	-
	SO, GRZ 1,0	3.1		663		0,0	0	1	0	-	-
	Wäldchen mittl. Maturität (Erhalt)	1.8.3		429		16,2 ¹	6.950	1	6.950	10.741	-
4	Ziergehölz, z.T. eingewachsen	3.5.2	983		4.915					-	-
	SO, GRZ 1,0	3.1		732		0,0	0	1	0	-	-
	Ziergehölz (Erhalt, Nachpflanzung)	3.5.2		251		4,0	1.004	1	1.004	3.911	-
5	Ziergehölz	3.5.2	166		664					-	-
	Ziergehölz (Neupflanzung)	3.5.2		8		4,0	32	1	32	-	-
	SO, GRZ 1,0	3.1		158		0,0	0	1	0	632	-
6	Zierrasen	3.5.1	2.174		10.870					-	-
	SO, GRZ 1,0	3.1		1.708		0,0	0	1	0	-	-
	Gehölzpflanzung	1.8.3		466		15,0 ²	6.990	1	6.990	3.880	-
7	vollversiegelt (Asphaltweg)	2.8	1.028		0					-	-
	SO, GRZ 1,0	3.1		706		0,0	0	1	0	-	-
	Entsiegelung, Gehölzpflanzung	1.8.3		322		15,0 ²	4.830	2	9.660	-	9.660
Summe			6.194	6.194	46.159		27.252		32.082	25.911	9.660

¹ entspricht Bestandswert, ² Abwertung um 3 wegen Verkehrsbelastung und städtischem Umfeld

8. Externe Kompensation

Der Bebauungsplan erfordert einen bilanziellen Ausgleich in Höhe von 16.251 ÖWE. Dieser soll auf einer Eigentumsfläche der Kreisstadt Saarlouis (Flurstück 129/1, Flur 21, Gemarkung Lisdorf) durch die Anlage einer extensiv genutzten Obstwiese erbracht werden.

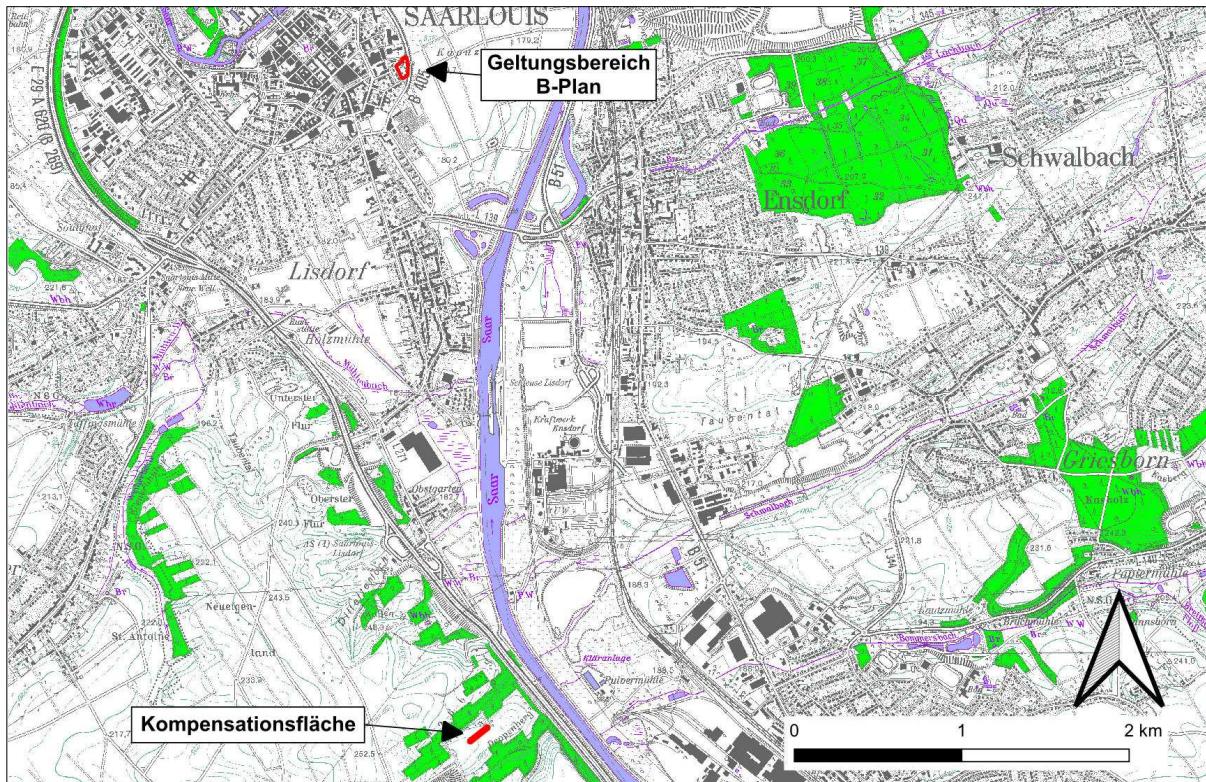


Abb. 10: Übersichtslageplan der externen Ausgleichsmaßnahme (Kartengrundlage: Messtischblatt TK 6606, 6706, o.M.; Geobasisdaten © LVGL GDZ)

Es handelt sich um den Teil eines ehemaligen Ackerschlages auf dem Deppenberg. Die Parzelle wird seit längerem nicht mehr verpachtet und als potenzielle Ausgleichsflächen vorgehalten. Aktuell erfolgt eine mehr oder weniger regelmäßige Mulchmähd. Die Fläche ist zwar bereits vergrast, allerdings noch sehr artenarm ausgebildet.

Daher soll zunächst eine Samenimpfung mit Heumulch/Heudrusch aus Magergrünland-Spenderflächen erfolgen, wobei das Verfahren fachtechnisch betreut und Landwirte mit entsprechendem Gerät und Erfahrung beauftragt werden sollten. Zudem sind geeignete Spenderflächen in der Ausprägung FFH-LRT 6510, mindestens im Erhaltungszustand B zu identifizieren, aus denen das Mahdgut für die Heumulcheinsaat oder das Saatgut aus dem Heudruschverfahren gewonnen wird.

Zur Flächenvorbereitung wird die Fläche streifenweise gefräst bzw. gegrubbert, um ein Aufkeimen der Samen zu erleichtern. Das folgende Mahdregime soll dauerhaft etabliert werden:

- Mahd, 1-2-schürig, erster Mahdtermin nicht vor dem 15. Juni mit Austrag Mahdgut

Auf der Fläche wurden bereits im Vorgriff auf die Verwendung als Ausgleichsfläche im Frühjahr diesen Jahres zehn Mirabellenbäume (Sorte ‚Nancy‘, Hochst., STU 10-12 cm) in 2 Reihen zu je 5 Bäumen gepflanzt. Die Reihe soll mit weiteren Obstbaum-Hochstämmen gleicher Pflanzqualität, allerdings mit anderen Sorten (alte Apfel-, Birnen- oder Zwetschgen-Sorten) komplettiert werden. Die Pflanzabstände

betragen mind. 12 m, um eine zu große Beschattung des als Magergrünland zu entwickelnden Unterstandes zu vermeiden.

Die Sicherung erfolgt mit 2 Holzpfählen oder 3-Bock und einem Pflanzkorb zur Abwendung von Wühlmausschäden.

Die Bäume werden in den ersten 10 Standjahren einem jährlichen Erziehungsschnitt unterzogen, um ein stabiles Kronengerüst aufzubauen.

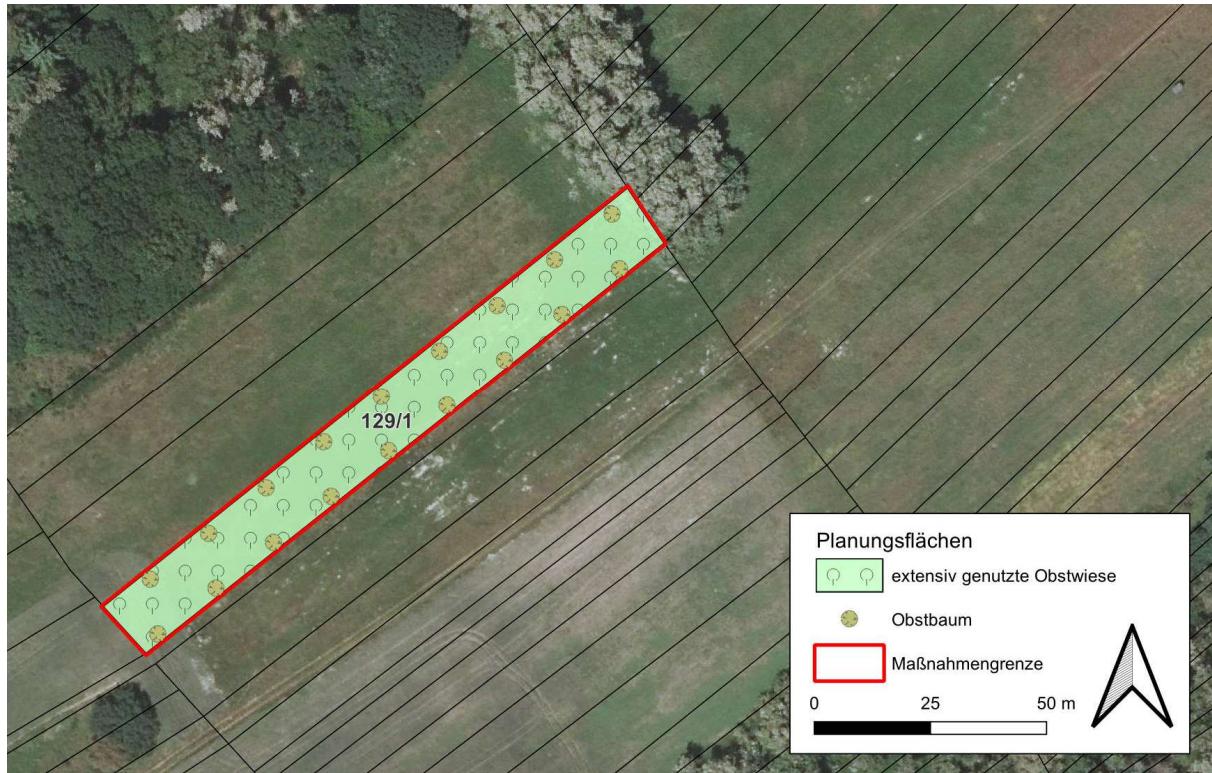


Abb. 11: Entwicklungsziel/Maßnahme

Ausgleichsbilanz

Gem. der nachfolgenden vereinfachten Eingriffsbilanz ergibt die Maßnahme einen Ausgleich in Höhe von 19.133 ÖW. Damit ist Bilanzdefizit von 16.251 vollständig ausgeglichen. Gleichzeitig darf die Maßnahme als ehemals ackerbaulich genutzte Fläche in ihrer langfristigen Sicherung als Extensivgrünland als pedofunktionaler Ausgleich angerechnet werden.

Kompensationsbewertung

Ist-Zustand					Plan-Zustand			
Fläche Nr.	Erfassungseinheit	ÖW/m ²	Größe in m ²	ÖW gesamt	Erfassungseinheit	ÖW/m ²	Größe in m ²	ÖW gesamt
1	Grünland artenarm (2.2.14.1)	8,4 ¹	1.993	16.741	Streuobstwiese (2.3.1)	18	1.993	35.874
Ökologischer Wert gesamt			16.741	Ökologischer Wert gesamt			35.874	
Kompensationsleistung					19.133 ÖW			

¹ ZW 0,4

9. Monitoring

Die Maßnahmen zum Ausgleich i.S.d. Eingriffsregelung werden grünordnerisch festgesetzt. Ihre korrekte Umsetzung wird im Zuge der Bauausführung (Fertigstellungs- und Entwicklungspflege M4) sichergestellt.

Die externen Ausgleichsmaßnahmen erfordern keinen funktionalen Ausgleich, insofern ist ein Monitoring des prognostizierten Zielzustands (etwas Funktionalausgleich FFH-LRT bestimmter Qualifizierung) nicht erforderlich. Die Stadt Saarlouis ist allerdings angehalten, die ordnungsgemäße Umsetzung der zugewiesenen Ausgleichsmaßnahme zu überwachen.

10. Verfahren, Schwierigkeiten beim Zusammenstellen der Unterlagen

Im Zuge einer Begehung wurde der Vegetationsbestand flächendeckend erfasst. In Bezug auf planungsrelevante Tierarten wurde auf die ABDS-Datenbank (Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes, Stand 2017; Quelle: Geoportal Saarland) zurückgegriffen und eine Potenzialabschätzung relevanter Wirkfaktoren, insbesondere vor dem Hintergrund artenschutzrechtlicher Verstöße n. § 44 BNatSchG vorgenommen. Ergänzend wurde im Zuge von insgesamt 6 Begehungen das Arteninventar am Standort erfasst.

Die vorliegenden Informationen waren ausreichend, um die erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt zu ermitteln und zu bewerten. Wesentliche Schwierigkeiten und relevante Kenntnislücken bestanden nicht.

11. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Marienhaukliniken GmbH plant am Standort Saarlouis den Neubau eines Parkhauses. Die Notwendigkeit ergibt sich dadurch, dass auf dem jetzigen Parkplatz ein Neubau mit erweitertem medizinischen Versorgungsangebot vorgesehen ist. Hierfür sind Ersatzparkplätze erforderlich, zusätzlich ergibt sich aus der Klinikerweiterung ein höherer Stellplatzbedarf. Insgesamt wird der Bedarf mit ca. 400 Stellplätzen beziffert.

Der vorliegende Umweltbericht beschreibt die Ergebnisse der gemäß § 2 Abs. 4 BauGB vorgeschriebenen Umweltprüfung sowie der Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44, Abs. 1 BNatSchG und legt die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz nach § 1a BauGB i.S.d. Eingriffsregelung fest.

Die Planung steht in Einklang mit den raumordnerisch und landesplanerisch vorgegebenen Entwicklungszielen. Allerdings befindet sich der Geltungsbereich innerhalb des ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes L 03.08.25.2 „LSGe im Landkreis Saarlouis – im Bereich der Stadt Saarlouis“, „Rest des Gräberglacis an der Umgehungsstr. Lisdorf-Fraulautern an Lisdorfer Aue“.

Parallel zum Bauleitplanverfahren soll eine Ausgliederung der beanspruchten Bereiche aus dem LSG angestrebt werden. Der Ausgliederungsprozess muss vor Satzungsbeschluss abgeschlossen sein.

Weitere Schutzgebiete bzw. -objekte n. BNatSchG bzw. SWG sind nicht betroffen.

In Bezug auf die nächstgelegene NATURA 2000-Gebiete (Teilgebiet 2 „IKEA-Biotop“ des LSG „Rastgebiete im mittleren Saartal“, L 6606-310; LSG „Rodener Saarwiesen“, L 6606-304) ist von einer Verträglichkeit der Maßnahme mit den Erhaltungszielen des Gebietes auszugehen.

Der ca. 0,62 ha große Planungsraum umfasst einen Teil der parkartig angelegten Freifläche neben dem Parkplatz der Marienhauklinik und zwischen der Walter-Bloch-Str. und der Wohnbebauung der Straße

„Im Glacis“. Die Fläche besteht im Kern aus einem asphaltierten tropfenförmig-ovalen Rundweg, der auf einer im Zuge des Festungsbaus angelegten, leicht geneigten Fläche (dem ‚Glacis‘) angelegt wurde. Von Süden ist die Parkanlage mit einem Asphaltweg an die Asterstraße angeschlossen und damit für die Anwohner aus der Umgebung zugänglich, von Norden besteht über einen Grasweg eine Verbindung zum Gelände der Marienhausklinik. Die gesamte Anlage ist von Gehölzen umgeben, der südliche Bereich zwischen Glacis und Walter-Bloch-Str. in Form einer Ziergrünfläche. Im nördlichen Abschnitt in Richtung Marienhausklinik ist ein Teil einer flächigen Gehölzpflanzung mittlerer Maturität in den Geltungsbereich eingeschlossen. Der Kern der Fläche besteht aus einer nur noch in geringer Frequenz gemähten Zierrasenfläche.

Geschützte Biotope oder Lebensräume n. Anh. 1 der FFH-RL sind nicht betroffen. Wertgebend ist ausschließlich der z.T. ältere Baumbestand. Aufgrund der geringen Flächengröße und dem geringen ökologischen Wert der überwiegend betroffenen zentralen Ziergrünfläche fällt das Bilanzdefizit i.S.d. Eingriffsregelung mit rd. 16 Tausend ÖWE moderat aus. Der erforderliche Ausgleich wird aus dem Bilanzsaldo einer Maßnahme aus dem Ausgleichsflächenpool der Stadt Saarlouis abgebucht.

Für die Fauna des Plangebietes kann eine Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 bei Einhaltung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. In Bezug auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten gilt für die auf der Fläche nachgewiesenen Vogelarten die Legalausnahme n. § 44 Abs. 5 Nr. 3. Die im Umfeld offenbar verbreitete Mauereidechse ist aktuell auf der Planungsfläche selbst auszuschließen.

Unter den weiteren Schutzgütern waren vor allem die Wirkungen auf das Orts-/Landschaftsbild, der konkurrierende Nutzungsanspruch der Anlieger als Grünfläche und mögliche Änderung der Lärmbelastung zu betrachten. Sie sind im Rahmen der Abwägung durch die Kreisstadt Saarlouis gegenüber dem Anspruch der Bevölkerung auf eine bessere Gesundheitsversorgung zu würdigen.

12. Verwendete Quellen

ALBRECHT, K., et.al. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

AUDIOTECHNIK LOCH (2025): Untersuchungen zur Machbarkeitsstudie Marienhaus Klinikum Saarlouis Split Level Parkhaus mit 436 Stellplätzen. Kapuzinerstr. 4, 666740 Saarlouis. Schalltechnische Untersuchung §48 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG), TA-Lärm, Stand: 16.06.2025

BLAB, J. (1986): Biologie, Ökologie und Schutz von Amphibien. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Bonn, 18. Kilda Verlag.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2007): Parkplatzlärmstudie. Untersuchungen von Schallemissionen aus Parkplätzen, Autohäusern und Omnibusbahnhöfen, 6. Aufl.

CASPARI, S. R. ULRICH (2022): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera et Hesperiidae) und Widdrechen (Zygaenidae) des Saarlandes, 5. Fassung. In: Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und DELATTINIA (Hrsg.), Rote Liste gefährdeter Pflanzen, Pilze und Tiere des Saarlandes, 2. Teil: Fauna, S. 229 - 248.

EPPEL-HOTZ, A. (2019): Pflanzen für Versickerung und Retention. Veitshöchheimer Berichte 18, S. 73-85.

EPPEL-HOTZ, A. (2019): Bepflanzte Sickermulden bieten Mehrwert. DEGA GALABAU 03.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogekundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Vlg

FLOTTMANN; H.-J.; BERND, C; MONZEL, M; WAGNER, N. U. FLOTTMANN-STOLL, A. (2022): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) des Saarlandes, 3. Fassung. In: Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und DELATTINIA (Hrsg.), Rote Liste gefährdeter Pflanzen, Pilze und Tiere des Saarlandes, 2. Teil: Fauna, S. 43 - 54.

FLOTTMANN; H.-J.; BERND, C; MONZEL, M; WAGNER, N. U. FLOTTMANN-STOLL, A. (2022): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) des Saarlandes, 4. Fassung. In: Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und DELATTINIA (Hrsg.), Rote Liste gefährdeter Pflanzen, Pilze und Tiere des Saarlandes, 2. Teil: Fauna, S. 55 - 68.

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN der Kreisstadt Saarlouis

GALK e.V. (Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz) – www.straßenbaumliste.galk.de

GeoPortal Saarland, letztes Abrufdatum 17.08.2023

GEO-NET Umweltconsulting GmbH (2020): Stadtklimaanalyse Saarlouis. i.A. der Kreisstadt Saarlouis.

GERSTNER, J., MAY, B., RAUSCH, H. und SCHÖNFELD, W.: Ergebnis einer Erhebung der Amphibien- und Reptilienvorkommen im Saarland unter besonderer Berücksichtigung des Stadtverbandes Saarbrücken sowie der Landkreise Saarlouis und Merzig-Wadern in den Jahren 1976 und 1977

GRÜNFELDER, C. & S. CASPARI (2008): Der Thymian-Ameisenbläuling, *Maculinea arion* (LINNAEUS, 1758) (Lepidopera: Lycaenidae) im Saarland – Verbreitung, Autökologie, Gefährdung und Schutz. Abh. DELATTINIA 34: 97-110.

GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav FISCHER Verlag.

HARBUSCH, C, ENGEL, E., PIR,J.B. (2002): Die Fledermäuse Luxemburgs. Hrsg.: Musée national d'histoire naturelle Luxembourg.

HARBUSCH, C., M. UTESCH, R. KLEIN, D. GERBER (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Fledermäuse (Chiroptera) des Saarlandes, 4. Fassung. In: Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und DELATTINIA (Hrsg.), Rote Liste gefährdeter Pflanzen, Pilze und Tiere des Saarlandes, 2. Teil: Fauna, S. 11 – 22.

HERRMANN, G. (2020): Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*), Erfahrungen bei der Berücksichtigung einer streng geschützten Schmetterlingsart in Planungs- und Zulassungsvorhaben. Artenschutz und Biodiversität 1 (1).

HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (Hrsg., 2018): Kompensation des Schutgzugs Boden in der Bauleitplanung nach BauGB. Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzwert Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz (= Umwelt und Geologie – Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 14, 50 S.)

IZES, SAAR-LOR-LUX-UMWELTZENTRUM SAARBRÜCKEN, AXEL THÖS PLANUNG (2012): Integriertes Klimaschutzkonzept für die Kreisstadt Saarlouis. Abschlussbericht Berichtszeitraum: Oktober 2011 – Dezember 2012.

KERNPLAN: „Parkhaus Marienklinikum“. Bebauungsplan in der Kreisstadt Saarlouis, Innenstadt. Stand: 06.06.2025

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP: Endbericht zum Teil Fachkonventionen. F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, accuraplan H. Lambrecht, Hannover, 239 S

LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Bd. 77, LUBW, Hrsg.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN – MUNLV, Hrsg. (2009): Naturnahe Regenwasserbewirtschaftung. Betrieb von Anlagen zu naturnahen Niederschlagswasserversickerung. 90 S., Düsseldorf.

MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES, Hrsg. (2001): Methode zur Erfassung des Eingriffs, der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung sowie der Maßnahmen des Ökokontos - Leitfaden Eingriffsbewertung, 3., überarb. Aufl., Saarbrücken

ÖKO-LOG FREILANDFORSCHUNG (o.D.): Artenschutzprogramm Wildkatze im Saarland.

PAN PLANUNGSBÜRO FÜR ANGEWANDTEN NATURSCHUTZ GMBH (2017): Übersicht zur Abschätzung von Minimalarealen von Tierpopulationen in Bayern

PETERS, W. et al. (2015): Bewertung erheblicher Biodiversitätsschäden im Rahmen der Umwelthaftung. BfN-Skripten 393, 170 S.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4).

ROTH, N., KLEIN R. und S. KIEPSCH (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) des Saarlandes, 9. Fassung. In: Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und DELATTINIA (Hrsg.), Rote Liste gefährdeter Pflanzen, Pilze und Tiere des Saarlandes, 2. Teil: Fauna, S. 23 - 42.

SCHNEIDER, T., S. CASPARI, C. SCHNEIDER & F.-J. WEICHERDING (2022): Rote Liste und Gesamtartenliste der Gefäßpflanzen (Tracheophyta) des Saarlandes, 4. Fassung. In: Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und DELATTINIA (Hrsg.), Rote Liste gefährdeter Pflanzen, Pilze und Tiere des Saarlandes, 1. Teil: Flora, S. 25 - 168.

SCHNEIDER, H. (1972): Die Naturräumlichen Einheiten auf Blatt 159 Saarbrücken. Geographische Landesaufnahme 1:200.000, Naturräumliche Gliederung Deutschlands, Institut für Landeskunde, Hrsg.

TRAUTNER, J. & G. HERRMANN (2011): Der Nachtkerzenschwärmer und das Artenschutzrecht. Naturschutz und Landschaftsplanung 43 (11), S. 343-349.

WERNO, A. (2022): Rote Liste und Gesamtartenliste der Nachtfalter (Lepidoptera p.p.) des Saarlandes, 4./2. Fassung. In: Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und DELATTINIA (Hrsg.), Rote Liste gefährdeter Pflanzen, Pilze und Tiere des Saarlandes, 2. Teil: Fauna, S. 249 - 380.

WITT, R. (2018): Regenwassermanagement naturnah gestalten. Stadt + Grün 4/2018, S. 11-18.

Betreff

**Kreisstadt Saarlouis
Innenstadt**

**Bebauungsplan
„Parkhaus Marienhausklinikum“
und Teiländerung des Flächennutzungsplanes
Umweltbericht mit grünordnerischem Fachbeitrag
und artenschutzrechtlicher Prüfung**

Offenlage

Aufstellungsvermerk

Der Auftraggeber:

Bearbeitung:

.....

Dr. Joachim Weyrich

.....
Ort, Datum

Beckingen, den 21.11.2025

.....

Unterschrift



Anhang

Artenlisten

Bestands-/Bilanzplan

Artenlisten (nur Einheiten ohne Fixbewertung)

Einheit 1: z.T. eingewachsene Baumreihe mit Altbäumen

Art	Deutsch	Häufigkeit	Rote Liste	N-Zahl n. Ellenberg
Acer platanoides	Spitz-Ahorn			-
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn			7
Fraxinus excelsior	Gewöhnliche Esche			7
Hedera helix	Efeu	h		-
Populus x canadensis	Kanadische Pappel			-
Prunus avium spp.	Kirsche			-
Potentilla reptans	Kriechendes Fingerkraut			5
Quercus petraea	Traubeneiche			-
Trifolium repens	Weißklee			6
Ulmus glabra	Bergulme			7
				Mittelwert: 6,4

d = dominante Art, h = häufige Art, s = Einzelvorkommen, l = lokal

Einheit 2: breiteres Böschungsgehölz entlang Walter-Bloch-Str.

Art	Deutsch	Häufigkeit	Rote Liste	N-Zahl n. Ellenberg
Acer platanoides	Spitz-Ahorn			-
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	h		7
Chelidonium majus	Schöllkraut			8
Fraxinus excelsior	Gewöhnliche Esche			7
Geum urbanum	Echte Nelkenwurz	h		7
Hedera helix	Efeu			-
Potentilla reptans	Kriechendes Fingerkraut			5
Quercus rubra	Roteiche			-
Quercus petraea	Traubeneiche			-
Tilia platyphyllos	Sommerlinde			7
Ulmus minor	Feldulme			8
				Mittelwert: 7,0

d = dominante Art, h = häufige Art, s = Einzelvorkommen, l = lokal

Einheit 3: „Wäldchen“ mittlerer Maturität mit einzelnen Altbäumen (außerhalb GB)

Art	Deutsch	Häufigkeit	Rote Liste	N-Zahl n. Ellenberg
Acer platanoides	Spitz-Ahorn			-
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	h		7
Crataegus laevigata s.l.	Zweigriffliger Weißdorn			5
Fraxinus excelsior	Gewöhnliche Esche			7
Geum urbanum	Echte Nelkenwurz	h		7
Hedera helix	Efeu	h		-
Potentilla reptans	Kriechendes Fingerkraut			5
Quercus petraea	Traubeneiche			-
Ulmus minor	Feldulme			8
				Mittelwert: 6,5

d = dominante Art, h = häufige Art, s = Einzelvorkommen, l = lokal

Einheiten 4-7: Fixwerte

Bestandsplan Biotope

